

**Repoweringvorhaben
am Standort Brenscheid
(Gemeinde Herscheid, Märkischer Kreis)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II)
nach § 44 BNatSchG**

**Erstellt für:
Mark-E Aktiengesellschaft
ENERVIE Gruppe
Platz der Impulse 1
58093 Hagen**

Bochum, August 2023 (Korrektur November 2023)



**Repoweringvorhaben
am Standort Brenscheid
(Gemeinde Herscheid, Märkischer Kreis)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II)
nach § 44 BNatSchG**

Erstellt für:

**Mark-E Aktiengesellschaft
ENERVIE Gruppe
Platz der Impulse 1
58093 Hagen**

Bearbeitung:

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum**

Projektleitung, Redaktion (Auswertungen, Kartographie, Text):

**Benjamin Hamann-Tauber (Projektleitung, Redaktion)
Mona Beuckelmann (Redaktion)
Claudia Katzenmeier (Redaktion)**

Dieser Bericht und die dafür durchgeführten Erhebungen wurden mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie unter Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand erstellt.

Die weluga umweltplanung übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber der weluga umweltplanung keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Bericht, Text, Inhalt, Fotos und Grafiken sind, sofern nicht abweichend gekennzeichnet, Eigentum der weluga umweltplanung.

Für die Richtigkeit:

A handwritten signature in blue ink, reading 'Hamann-Tauber'. The signature is fluid and cursive, with a checkmark-like flourish at the end.

(Benjamin Hamann-Tauber)

weluga umweltplanung

Bochum, 30.11.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	5
2. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen	9
3. Methodik	12
4. Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	15
5. Beschreibung des Vorhabens und Darstellung der Wirkfaktoren	25
5.1 Projektbeschreibung	25
5.2 Wirkfaktoren	26
5.2.1 Baubedingte Auswirkungen	27
5.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen	27
5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	28
6. Vorprüfung (Stufe I)	29
6.1 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten mit Potenzialanalyse	29
6.1.1 Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“	30
6.1.2 Fundortkataster	32
6.1.3 Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Arten	32
6.1.4 Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)	32
6.1.5 Säugetieratlas NRW (LWL)	33
6.1.6 Herpetofauna von NRW	33
6.1.7 Sonstige Quellen	33
6.2 Potenzialanalyse	33
6.3 Zusammenfassung der Potenzialanalyse zu den planungsrelevanten Arten und Arten der FFH-Richtlinie	42
6.4 Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (Vorprüfung der Wirkfaktoren)	43
6.5 Ergebnisse Vorprüfung (Stufe I)	57
7. Artenschutzrechtliche Bewertung (Stufe II)	58
7.1 Ermittlung der vorkommenden Arten	58
7.2 Darstellung der vertieft zu betrachtenden Arten und Bewertung der potenziellen Betroffenheit	59

7.3	Bewertung der vertieft zu betrachtenden WEA-empfindlichen Arten in Bezug auf die Änderung des BNatSchG durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (§ 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG)	91
7.4	Zusammenfassende Darstellung der potenziell betroffenen Arten	96
8.	Maßnahmen für den Artenschutz	97
8.1	Vermeidungsmaßnahmen	97
8.1.1	Brutvögel	98
8.1.2	Fledermäuse	99
8.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Fauna	100
8.2.1	Brutvögel	100
8.2.2	Fledermäuse	100
9.	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	101
10.	Zusammenfassung	102
11.	Quellen und Literatur	104
12.	Anhang 1, Art-für-Art-Protokolle	111

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht von Untersuchungsradien und erweitertem <u>Untersuchungsgebiet größer als 500 m</u> für WEA-empfindliche Arten (nach MULNV 2017)	16
Tab. 2:	Darstellung der FFH-Gebiete im 4.000 m Radius um die geplanten Anlagen	21
Tab. 3:	Darstellung der NSG-Gebiete im 4.000 m Radius um die geplanten WEA-Anlagen	22
Tab. 4:	Darstellung der NSG-Gebiete im 4.000 m Radius um die geplanten WEA-Anlagen	23
Tab. 5:	Ergebnis der Abfrage des Fachinformationssystems zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten in dem MTB-Quadranten MTB 4812/2 mit Angabe des Erhaltungszustandes (LANUV 2023)	30
Tab. 6:	Ergebnis der Abfrage des Fachinformationssystems zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten in den weiteren MTB-Quadranten (abgefragte Artenauswahl gemäß Empfehlung zu Untersuchungsradien nach MULNV 2017 größer als 2.000 m)	31

Tab. 7: Ergebnis Abfrage @LINFOS	32
Tab. 8: Zusammenfassung der recherchierten planungsrelevanten Arten mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m-Radius) bzw. bei WEA-empfindlichen Arten in den gemäß MULNV 2017 empfohlenen Radien zur Untersuchungsgebietsabgrenzung (Potenzialanalyse)	34
Tab. 9: Liste der im Rahmen der Wirkfaktorenanalyse zu betrachtenden Arten	42
Tab. 10: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender europäisch geschützter Arten im Untersuchungsgebiet und dem weiteren Umfeld (Abgrenzungen gemäß MULNV 2017 für WEA-empfindliche Arten)	44
Tab. 11: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse)	59
Tab. 12: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse)	66
Tab. 13: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit nachgewiesener besonders geschützter, nicht planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet	90
Tab. 14: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit WEA-empfindlicher kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß § 45b BNatSchG in den verschiedenen Prüfbereichen (Wirkfaktoren-Analyse)	92
Tab. 15: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen Vögel	98
Tab. 16: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse	100

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geplante Anlagenstandorte (gelbe Symbole) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	6
Abb. 2: Untersuchungsgebiet 500 m (rote Linie) mit den geplanten WEA-Standorten (gelbe Symbole) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	15
Abb. 3: Untersuchungsgebiete für die weitere Recherche WEA-empfindlicher Arten (von innen nach außen: blaue Linie = 1.000 m Radius, rosa = 1.500 m, gelb = 2.000 m, schwarz 3.000 m, grün = 4.000 m) mit den WEA-Standorten (gelbe Symbole) sowie die Angabe der Abgrenzung der einzelnen Messtischblattquadranten (rote Rechtecke) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	18
Abb. 4: Bestandanlage bei geplanter nördlicher WEA (Standort rechts neben dargestellter WEA)	19
Abb. 5: Standort der geplanten südlichen WEA	19
Abb. 6: Bestandwege im Bereich der geplanten Zuwegung	19
Abb. 7: Kalamitätsflächen vor Laubbaumbestand	19
	3

Abb. 8: Freifläche zwischen den geplanten Anlagen	20
Abb. 9: Bestandwege westlich der geplanten Anlagen	20
Abb. 10: FFH-Gebiete im Umfeld der geplanten WEA-Anlagen (gelbe Symbole) mit Darstellung des 4.000 m Radius (grüne Linie) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	21
Abb. 11: NSG-Gebiete im Umfeld der geplanten WEA-Anlagen (gelbe Symbole) mit Darstellung des 4.000 m Radius (grüne Linie) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	23
Abb. 12: WG-Gebiete im Umfeld der geplanten WEA-Anlagen (gelbe Symbole) mit Darstellung des 4.000 m Radius (grüne Linie) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	24
Abb. 13: Zuwegeplanung sowie Kranstell- und Einrichtungsflächen mit WEA-Standorten, Stand: 15.05.2023 (© Mark-E) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	26

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Herscheid (Märkischer Kreis) hat 2005 das Sondergebiet „Brenscheid“ für die Windenergienutzung und die Landwirtschaft durch den Bebauungsplan Nr. 31 festgesetzt und somit die Stromgewinnung mit Windenergieanlagen (WEA) in diesem Bereich legitimiert. Das Gebiet liegt im Osten der Gemeinde Herscheid, östlich der Ortschaft Brenscheid, nahe der Grenze zur Stadt Plettenberg. Die Windenergienutzung wird über die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung auf eine Maximalhöhe von 100 m Gesamtbauwerkshöhe von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Rotorblattspitze beschränkt.

Die Mark-E plant das Repowering der einzigen vorhandenen Windenergieanlage im o. g. Sondergebiet mit dem Ziel, eine effizientere Ausnutzung des Windfeldes zur regenerativen Stromversorgung zu erreichen. Hierzu wird ein Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Märkischen Kreis gestellt. Der Vorhabenträger und die Gemeinde Herscheid sind sich einig, dass eine Höhenbegrenzung von 100 m in dem Gebiet nicht mehr zeitgemäß ist, da Windenergieanlagen dieser Größenordnung kaum mehr marktgängig sind. Die Höhenbegrenzung soll daher auf Basis der geänderten Planungsphilosophie auf 155 m angehoben werden.

Um eine planungsrechtliche Absicherung herzustellen, beabsichtigt die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 31 zu ändern und die Höhenbeschränkung auf 155 m festzulegen. Am 02.03.21 fasste der Rat der Gemeinde Herscheid den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des B-Plans Nr. 31 „Brenscheid“. Die Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Plans. Durch die Änderung des B-Plans soll auch die planerisch gesteuerte Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet Herscheid in die Wege geleitet werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2 ha.

Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist nicht erforderlich, denn der FNP macht keine Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung im SO-Gebiet.

Durch die Änderung des B-Planes wird eine planerisch gesteuerte Weiterentwicklung der Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet Herscheid in die Wege geleitet.

Neben dem Repoweringverfahren soll in einem separaten Baugenehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ein weiterer WEA-Standort beantragt werden.

Die Standorte der geplanten WEA (Stand: 16.05.2023) sind in der folgenden Abbildung verortet.

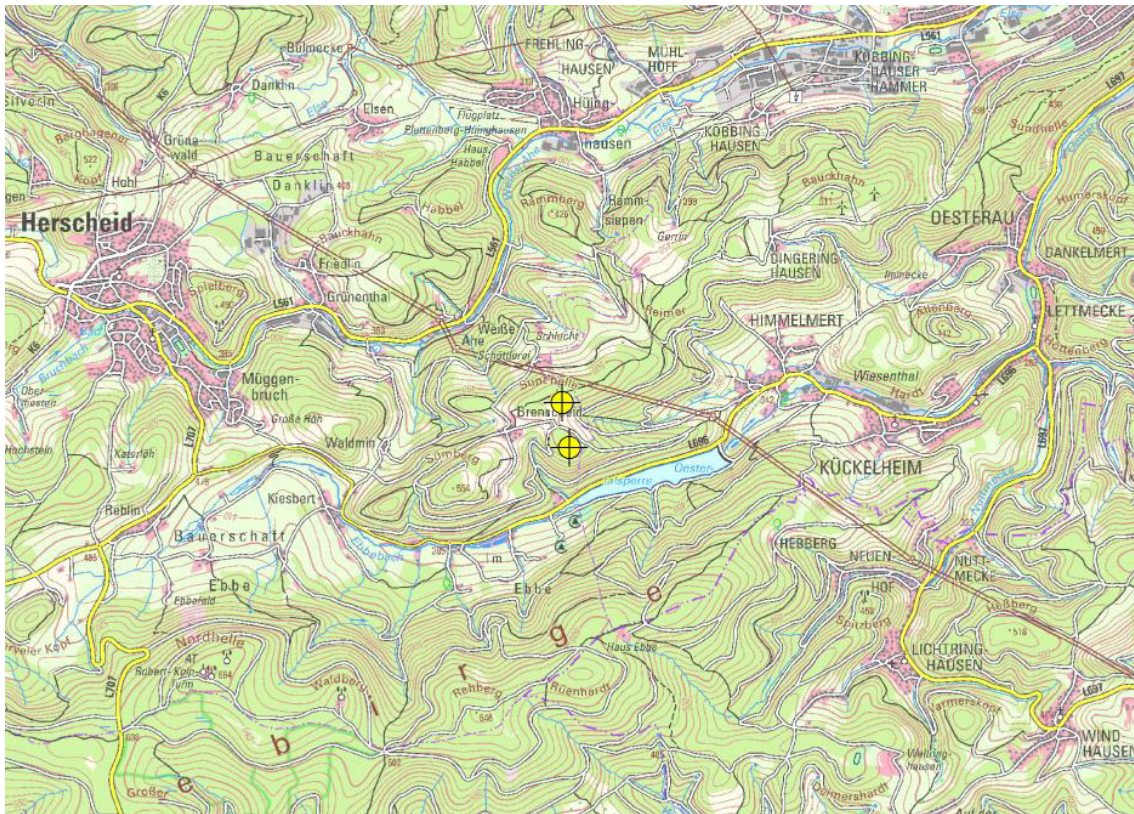


Abb. 1: Geplante Anlagenstandorte (gelbe Symbole) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Genehmigungsbehörde für die Errichtung und den Betrieb von WEA im geplanten Gebiet ist der Märkische Kreis. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind auch die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Bau und Betrieb von technischen Anlagen, wie Windenergieanlagen, können zu Lebensraumverlusten und Störungen geschützter Arten führen. Insbesondere beim Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten im Umfeld der Planung, kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen.

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP).

Im Rahmen der Prüfung konzentriert sich der Artenschutz auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Um die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen, wird dazu ein dreistufiges Verfahren für die Artenschutzprüfung empfohlen (MWEBVV & MKULNV NRW 2010)¹. Hierfür sind in der Regel auch intensive

¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

faunistische Kartierungen notwendig, um die Vorkommen und Lebensräume geschützter Arten festzustellen.

Die Vorgehensweise folgt u. a. dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV 2017)², den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)³, der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) sowie dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW⁴.

Im ersten Schritt wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) durch eine überschlägige Prognose ermittelt, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Als Grundlage für die Vorprüfung ist die Ermittlung der geschützten und in NRW planungsrelevanten Arten erforderlich, die im Plangebiet vorkommen oder aufgrund der Lebensraumstrukturen und Lage der Flächen im Raum zu erwarten sind. Dazu wird neben einer Datenrecherche und Auswertung von vorhandenen Unterlagen eine Potenzialanalyse durchgeführt.

Sind Vorkommen geschützter Arten im Wirkraum bekannt oder zu erwarten, ist für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung mit vertiefender Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II einer ASP) erforderlich. Grundlage hierzu sind genauere Angaben zu den Lebensstätten der relevanten Arten und ihren Funktionen. Hierfür sind in der Regel intensive faunistische Kartierungen notwendig, um die Vorkommen und Lebensräume geschützter Arten festzustellen.

Für Erfassungen, die im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung durchgeführt werden sollten, werden gem. Leitfaden (MULNV 2017) für WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten einheitliche Kartierstandards angegeben. Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW gibt weitere Hinweise zur Erfassung geschützter Arten an, die nicht WEA-empfindlich sind. Diese Standards sind im Regelfall anzuwenden.

² Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV): Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017; 1. Änderung; Düsseldorf

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016

⁴ MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Die weluga umweltplanung wurde damit beauftragt den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen.

2. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößt, setzt nach der ständigen Rechtsprechung eine ausreichende Bestandsaufnahme der vorhandenen europäisch geschützten Arten und ihrer Lebensräume voraus.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in der Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)⁵
- auf Bundesebene im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁶ und in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- auf Länderebene im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)⁷.

Durch die Gesetze und Verordnungen auf Länder- bzw. Bundesebene werden die Vorschriften der europäischen Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. EU Nr. L 20/7) verankert.

Umweltschadensgesetz (USchadG)⁸

Das Gesetz dient der Vermeidung von Umweltschäden sowie deren Sanierung im Schadensfall. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher

⁵ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 20/7) und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

⁶ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

⁷ Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)

⁸ Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist

Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)

Das Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) orientiert sich in der Struktur an den Regelungen des im Jahr 2002 umfassend novellierten Bundesnaturschutzgesetzes.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 12. Dezember 2007 („Kleine Novelle“, Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.4.2008) wurde das deutsche Artenschutzrecht zum einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie begrifflich angepasst. Zum anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund. Die zentralen Vorschriften zum Artenschutz finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG und gelten unmittelbar.

Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i. V. m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung von Artenschutzprüfungen. Für diese Prüfungen sind Datengrundlagen erforderlich, die durch Erhebungen gewonnen werden. Umfang und Gestaltung dieser Erhebungen werden im Rahmen einer faunistischen Analyse des Planungsraums definiert.

Mit den Verwaltungsvorschriften **VV-Artenschutz**⁹ und **VV-Habitatschutz**¹⁰ werden die EU-rechtlichen Bestimmungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in Nordrhein-Westfalen behördenverbindlich umgesetzt.

⁹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

¹⁰ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18

FFH-VU und Artenschutzbeitrag werden gemäß den Anforderungen der in NRW geltenden Verwaltungsvorschriften (VV Habitatschutz und VV Artenschutz) erstellt.

NRW Leitfaden Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie der rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde in NRW der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV 2017) herausgebracht.

Dabei liegt der Fokus auf den spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA, insbesondere für WEA-empfindliche Arten. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Diese werden als Windenergieempfindliche (kurz WEA-empfindliche) Arten bezeichnet (MULNV 2017).

3. Methodik

Eine Artenschutzprüfung kann in drei Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV 2017), den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz), der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sowie dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW.

Stufe I (Vorprüfung)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z. B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich (vgl. MULNV 2017).

Zugriffsverbote sind:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht,
2. Störung der lokalen Population,
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Protokolle)¹¹

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten, Abschätzungen und/oder worst-case-Betrachtungen herangezogen:

- II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten
- II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
- II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

¹¹ als Download aus Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Wenn ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements gegen Zugriffsverbote verstößt folgen die Arbeitsschritte der

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Erfassung konzentriert sich bei den einzelnen Prüfschritten bei der Art-für-Art-Betrachtung in NRW auf so genannte planungsrelevante Arten nach:

- a) Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl: Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der EU-ArtschVo sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status in NRW der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter in engerem Sinne). Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt. Hierunter fallen i. W. nicht planungsrelevante Arten, die jedoch gemäß der Roten Liste NRW geschützt sind oder sich auf der Vorwarnliste befinden sowie nicht planungsrelevante bedeutende lokale Populationen im Bereich des Untersuchungsgebiets.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (VV ARTENSCHUTZ).

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u. a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von

Vögeln, um Tötung von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind – sofern erforderlich – weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden oder zu reduzieren beziehungsweise die mögliche Steigerung eines Tötungsrisikos für die betreffenden Arten unter ein signifikantes Niveau sinken zu lassen (MKULNV 2015).

4. Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Als Untersuchungsgebiet (UG) wird aufgrund einer Vorhabenfläche von über 200 m² (Berücksichtigung des Flächenbedarfs der Anlage und temporäre Beanspruchung für u. a. Kranstell- und Baustelleneinrichtungsflächen) sowie den nicht auszuschließenden über die Vorhabenfläche hinausgehenden Emissionen gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MULNV & FÖA 2017) ein Radius um die geplanten WEA von 500 m gelegt (vgl. Abb. 2). Für diesen Radius werden die Vorkommen von planungsrelevanten Arten recherchiert.

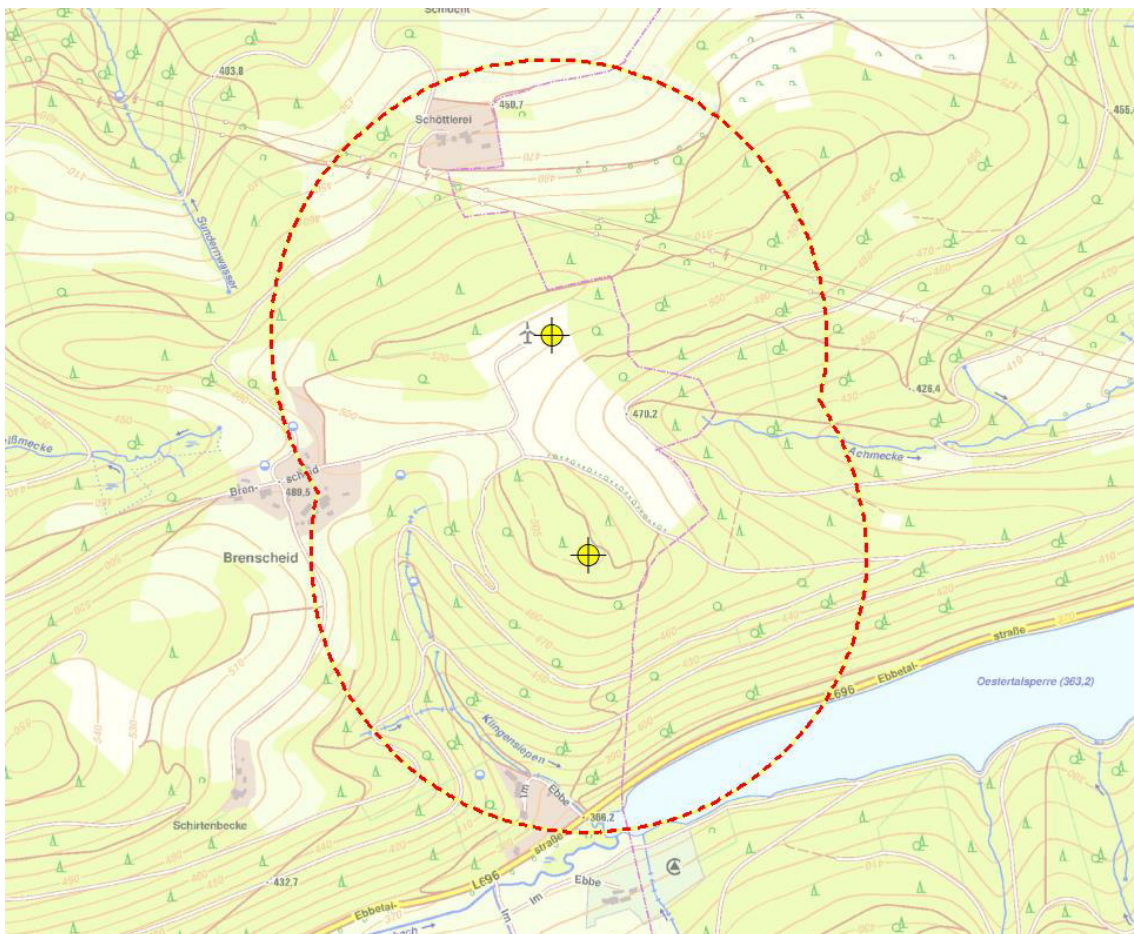


Abb. 2: Untersuchungsgebiet 500 m (rote Linie) mit den geplanten WEA-Standorten (gelbe Symbole) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Der Vorhabenbereich liegt südlich von Plettenberg im Bereich des Messtischblattes „MTB 4812 Herscheid“, innerhalb des 2. Messtischblatt-Quadranten.

Für die Recherche der potenziell im Raum vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten wurde das Untersuchungsgebiet gemäß MULNV 2017 (der auch Untersuchungsgebiete für WEA-empfindliche Arten empfiehlt) entsprechend erweitert, da für einige dieser Arten der 500 m Radius nicht ausreichend groß dimensioniert ist. Entsprechend

wurde der Vorhabenbereich weiträumiger betrachtet. Dies gilt auch für Fledermäuse, für die in der Regel ein Radius von 1.000 m um die WEA zu betrachten ist (MULNV 2017).

Die Empfehlungen für die Untersuchungsgebietsabgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten variieren bei den Radien um die geplanten WEA je nach Art zwischen 100 m (z. B. Kiebitz) und 3.000 m (z. B. Schwarzstorch). Darüber hinaus kann dieser Radius bis 6.000 m (für die Art Seeadler) erweitert werden (vgl. S. 47 MULNV 2017). Dies ist aber nur hinsichtlich des Tötungsverbotese relevant, wenn beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen bestehen (MULNV 2017). Allerdings wird beim vorliegenden Vorhaben auf die Anwendung des 6.000 m Radius für die Art Seeadler verzichtet, da diese Art aktuell nur im Kreis Wesel und in der Weseraue auftritt (LANUV NRW 2023) und auch weiträumig um den Vorhabenstandort keine geeigneten Habitate für die Art gegeben sind. Entsprechend erfolgt eine Betrachtung im Radius von bis zu 4.000 m um die geplanten WEA.

In der folgenden Tabelle sind die Untersuchungsradien (Spalte 2) für WEA-empfindliche Arten nach MULNV 2017 aufgelistet, für die eine Untersuchungsgebietsabgrenzung von mehr als 500 m erforderlich ist. Bei Arten, für die ein erweiterter Prüfbereich (Spalte 3) angegeben wird (nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen), ist zu prüfen, ob durch die geplanten Anlagen intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore zu diesen betroffen sind. Entsprechend wird der Untersuchungsradius zur Datenabfrage bei solchen Arten erweitert.

Tab. 1: Übersicht von Untersuchungsradien und erweitertem Untersuchungsgebiet größer als 500 m für WEA-empfindliche Arten (nach MULNV 2017)

Art, Artengruppe	Radius des Untersuchungsgebietes um geplante WEA für vertiefende Prüfung	Erweitertes Untersuchungsgebiet (bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate / regelmäßig genutzter Flugkorridore)
Baumfalke (Brut)	500 m	3.000 m
Fischadler (Brut)	1.000 m	4.000 m
Flussseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m
Goldregenpfeifer (Rast)	1.000 m	
Haselhuhn (Brut)	1.000 m	
Kornweihe (Brut)	1.000 m	3.000 m
Kranich (Rast: Schlafplätze)	1.500 m	
Möwen (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m
Mornellregenpfeifer (Rast)	1.000 m	
Nordische Wildgänse (Rast: Schlafplätze)	1.000 m	
Rohrdommel (Brut)	1.000 m	
Rohrweihe (Brut, Schlafplätze)	1.000 m	
Rotmilan (Brut, Schlafplätze)	1.500 m (atlantische Region)	4.000 m
Schwarzmilan (Brut, Schlafplätze)	1.000 m	3.000 m
Schwarzstorch (Brut)	3.000 m	
Singschwan	1.000 m	

Art, Artengruppe	Radius des Untersuchungsgebietes um geplante WEA für vertiefende Prüfung	Erweitertes Untersuchungsgebiet <i>(bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate / regelmäßig genutzter Flugkorridore)</i>
(Rast: Schlafplätze)		
Sumpfohreule (Brut)	1.000 m	3.000 m
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m
Uhu (Brut)	1.000 m	3.000 m
Wanderfalke (Brut)	1.000 m	
Weißstorch (Brut)	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard (Brut)	1.000 m	
Wiesenweihe (Brut, Schlafplätze)	1.000 m	3.000 m
Zwergdommel (Brut)	1.000 m	
Zwergschwan (Rast: Schlafplätze)	1.000 m	

Vorkommen der entsprechenden Arten werden in den angegebenen Radien (Spalte 2, ggfs. Spalte 3) im ersten Schritt recherchiert. Alle sonstigen WEA-empfindlichen Vogelarten, die nicht in der Tabelle dargestellt sind, wurden im 500 m Radius betrachtet, auch wenn ihr artspezifischer Betrachtungsradius geringer sein sollte.

Die Radien von 1.000 m bis 2.000 m um die geplanten WEA liegen im Bereich des Messtischblattes „MTB 4812 Herscheid“ innerhalb des 2. Messtischblatt-Quadranten. Der Radius von 3.000 m liegt zusätzlich im 4. Messtischblatt-Quadranten sowie im 1. & 3. Quadranten des „MTB 4813 Attendorn“. Dies gilt ebenso für des Radius von 4.000 m. Dieser Radius umfasst zudem den 1. MTB-Quadranten des Messtischblattes „MTB 4812 Herscheid“, den 4. Quadranten des „MTB 4712 Altena“ und den 3. Quadranten des „MTB 4713 Plettenberg“

Die entsprechenden Erweiterungen des Untersuchungsgebietes für die Recherche / Bewertung für die angegebenen Vogelarten (und für die Fledermäuse) sowie die Abgrenzungen der Messtischblattquadranten sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

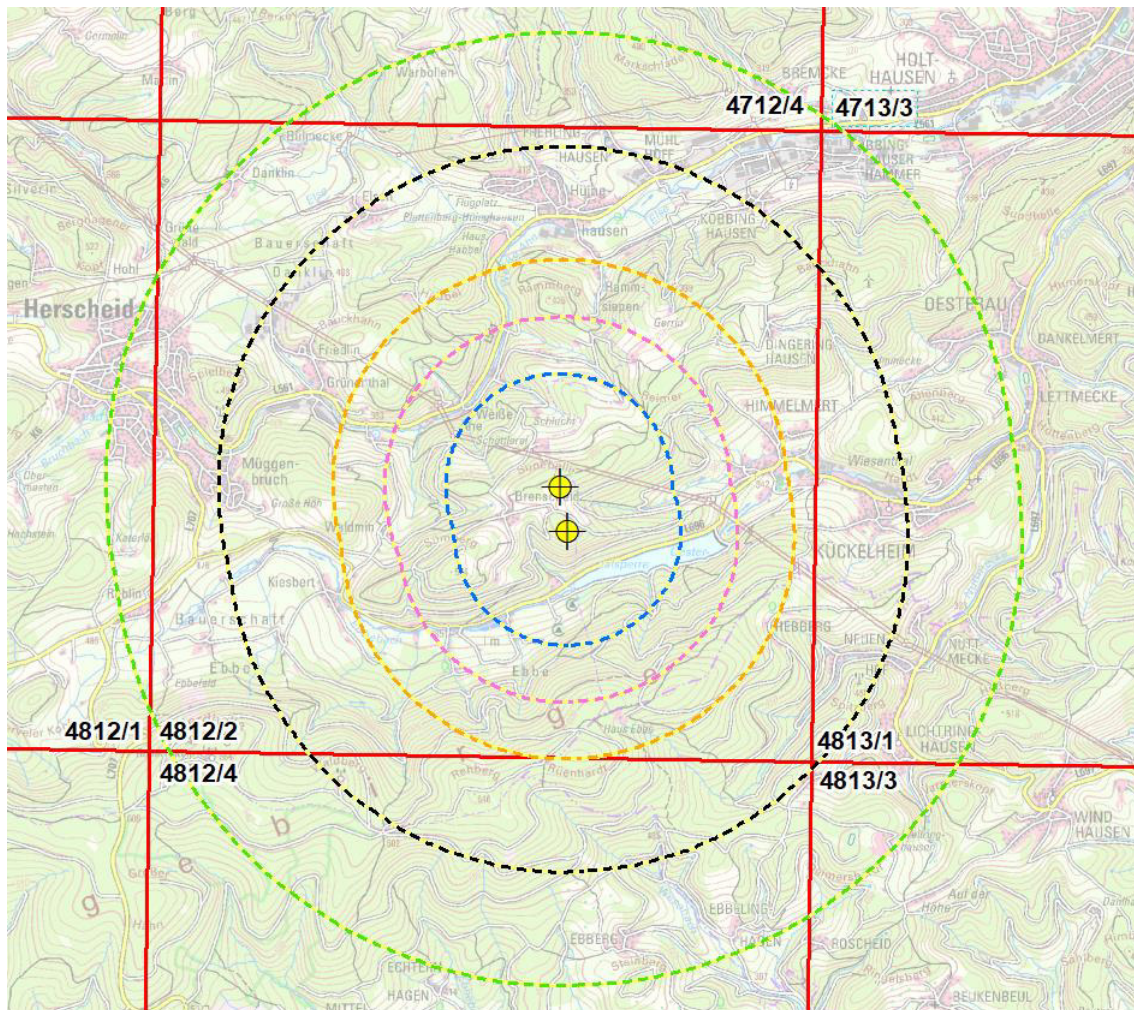


Abb. 3: Untersuchungsgebiete für die weitere Recherche WEA-empfindlicher Arten (von innen nach außen: blaue Linie = 1.000 m Radius, rosa = 1.500 m, gelb = 2.000 m, schwarz 3.000 m, grün = 4.000 m) mit den WEA-Standorten (gelbe Symbole) sowie die Angabe der Abgrenzung der einzelnen Messtischblattquadranten (rote Rechtecke) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich östlich von Herscheid und westlich der Ortschaft Himmelmert, unmittelbar bei der Siedlung Brenscheid. Zwischen Herscheid und Himmelmert verläuft südlich, in ca. 360 m Entfernung die L696. Von Herscheid aus kommend liegt nördlich des Vorhabenbereichs in ca. 1.100 m Entfernung die L561, die weiter in Richtung Norden nach Plettenberg führt. Ca. 200 nordöstlich des Vorhabenbereichs verläuft zudem eine Hochspannungsleitung von Nordwesten nach Südosten durch das Gebiet. Der Vorhabenbereich liegt auf einer Anhöhe nördlich der Oestertalsperre, sich auf eine Höhe von 363 m über N. N. befindet. Das Gelände erreicht innerhalb des Vorhabengebietes Höhen von bis zu ca. 520 m über N. N.. Die geplanten Anlagen selbst sind in einer Höhe von ca. 505 m bzw. 510 m über N. N. geplant. Die Flächen, auf denen sich die Anlagenstandorte befinden, werden landwirtschaftlich (nördlicher Standort) und forstwirtschaftlich (südlicher Standort) genutzt. Das Gebiet weist

insgesamt einen hohen Anteil an Waldflächen aus. Die Waldbereiche, zu einem großen Teil mit Nadelbäumen bestanden, sind sehr stark durch den Borkenkäfer betroffen und größtenteils niedergelegt worden (insbesondere im Bereich der geplanten südlichen Anlage). Darüber hinaus liegen einige Kyrillflächen im Gebiet, die inzwischen wieder aufgestockt wurden und sich entsprechend überwiegend als junger Nadelbaumbestand darstellen. Dabei handelt es sich um Bestände mit geringem Baumholz. Die Hänge entlang der Oestertalsperre sind hauptsächlich mit Laubbäumen bestanden. Außerhalb des Waldes wird das Gebiet landwirtschaftlich durch Ackerbau und Viehhaltung bzw. Mähweiden genutzt (insbesondere im Bereich nördlich der Hochspannungsleitung).

Östlich der geplanten Anlagen, in ca. 300 m Entfernung, entspringt der Bach Immelmert, der in Richtung Osten in die Oester fließt. Diese verläuft im Süden parallel zur L561 in Richtung Osten und speist die Oestertalsperre.

Im Folgendem sind die Bereiche um den Vorhabenstandort fotografisch dargestellt.



Abb. 4: Bestandanlage bei geplanter nördlicher WEA (Standort rechts neben dargestellter WEA)



Abb. 5: Standort der geplanten südlichen WEA



Abb. 6: Bestandwege im Bereich der geplanten Zuwegung



Abb. 7: Kalamitätsflächen vor Laubbaumbestand



Abb. 8: Freifläche zwischen den geplanten Anlagen



Abb. 9: Bestandwege westlich der geplanten Anlagen

Die Landschaft des Radius bis 4.000 m ist homogen strukturiert und weist den Charakter einer typischen Mittelgebirgsregion mit Höhen zwischen ca. 300 m und 636 m über N. N. auf. Waldflächen (überwiegend aus Nadelbaumgehölzen zusammengesetzt, die sich allerdings aktuell in vielen Bereichen als Kalamitätsflächen darstellen) wechseln sich mit landwirtschaftlichen Flächen unterschiedlicher Nutzungsart ab und prägen den Raum. Insbesondere der südliche Teil des Untersuchungsgebietes bis 4.000 m ist stark bewaldet.

Neben den größeren Orten Himmelmert und Kückelheim im Osten befinden sich Ortsteile von Herscheid und Plettenberg am nördlichen und westlichen Rand innerhalb des 4.000 m Radius. Darüber hinaus sind auch mehrere Einzelhäuser und landwirtschaftliche Betriebe im Gebiet angesiedelt, insbesondere in der nördlichen Hälfte des Gebietes. Neben der für das Repowering vorgesehene Anlage, befinden sich im Nordosten drei weitere Bestands-WEA innerhalb des 4.000 m Radius. Die Anlagen wurden in 2007 in Betrieb genommen.

Innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Anlagen liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete. Auch Naturschutzgebiete (NSG) befinden sich nicht in diesem Radius, sondern erst in größerer Entfernung zum Vorhabengebiet (ca. 1.200 m südlich: OE-037 „NSG Berndebachtal“). Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) liegen ebenfalls außerhalb des 500 m Radius und ausschließlich südlich der L696.

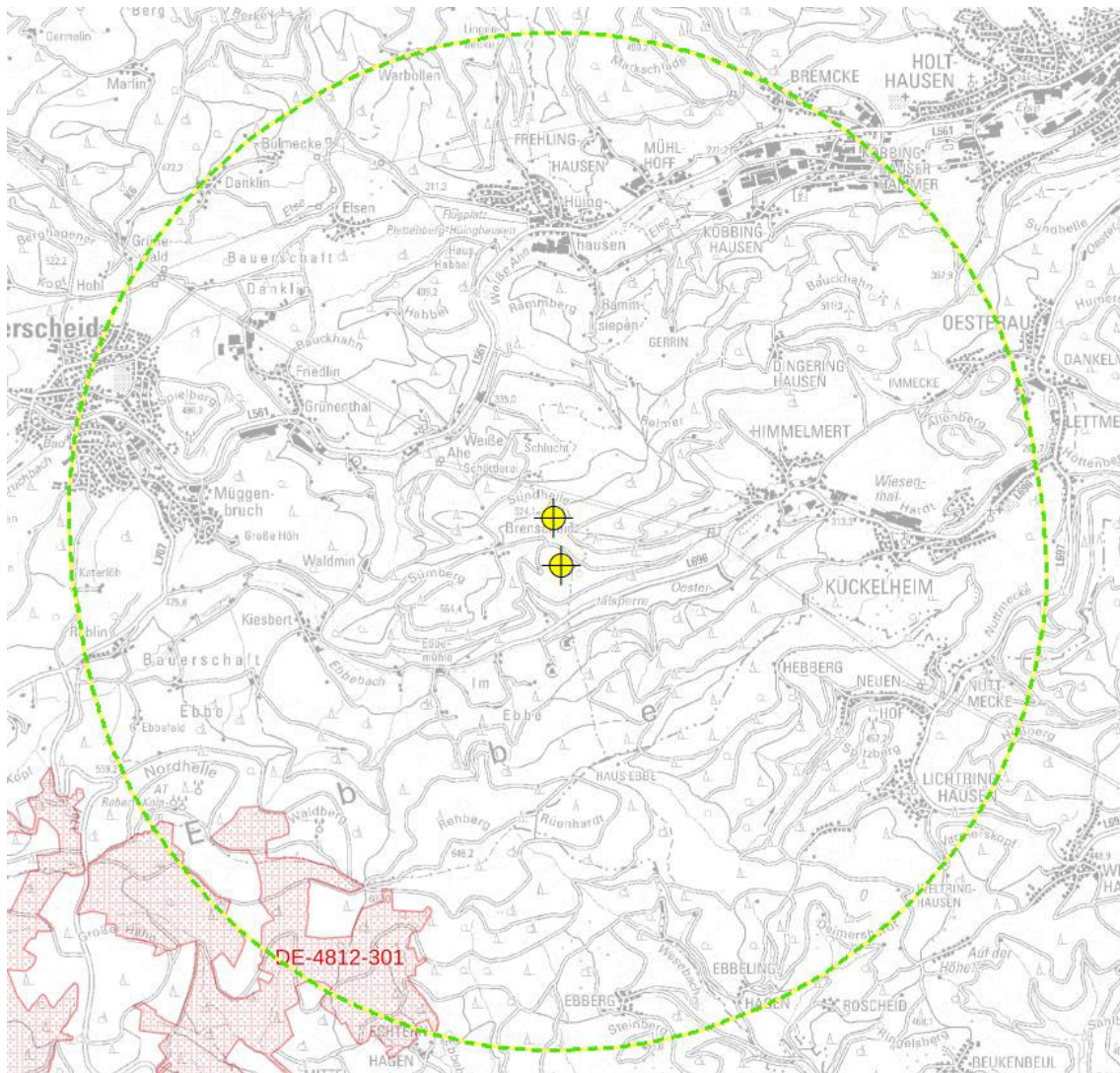
Im Folgenden werden die für die innerhalb der in Abbildung 3 dargestellten Radien ermittelten Gebiete unterschiedlicher Schutzkategorien dargestellt.

Im Radius bis 4.000 m liegen keine Nationalparks oder Vogelschutzgebiete.

Ein FFH-Gebiet ist in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes zu finden. In der folgenden Tabelle und Abbildung ist das FFH-Gebiet dargestellt.

Tab. 2: Darstellung der FFH-Gebiete im 4.000 m Radius um die geplanten Anlagen

Objektkennung	Objektbezeichnung	Objektbeschreibung	Abstand zur am nächsten gelegenen WEA
DE-4812-301	Ebbemoore	Die Ebbemoore liegen in einem überwiegend bewaldeten, schwach besiedelten und atlantisch beeinflussten Mittelgebirge des Rheinischen Schiefergebirges. Charakteristisch sind gering beeinflusste Moorbildungen, naturnahe Bäche, Auwälder und Buchenwälder.	ca. 3.030 m (Süd)


Abb. 10: FFH-Gebiete im Umfeld der geplanten WEA-Anlagen (gelbe Symbole) mit Darstellung des 4.000 m Radius (grüne Linie) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Naturschutzgebiete (NSG) liegen ebenfalls im 4.000 m Radius. Diese befinden sich im gesamten Untersuchungsgebiet, flächenanteilig überwiegend in der südlichen Hälfte. Insgesamt 14 NSG liegen im Raum. In der folgenden Tabelle und Abbildung sind die Naturschutzgebiete dargestellt.

Tab. 3: Darstellung der NSG-Gebiete im 4.000 m Radius um die geplanten WEA-Anlagen

Objektkennung	Objektbezeichnung	Objektbeschreibung	Abstand zur am nächsten gelegenen WEA
MK-010	NSG Wolfsbruch	o. A.	ca. 3.080 m (WEA Süd)
MK-060	NSG Bulmecke	o. A.	ca. 3.500 m (WEA Nord)
MK-061	NSG Im Wiebruch	o. A.	ca. 3.010 m (WEA Nord)
MK-064	NSG Katerloeh	o. A.	ca. 3.970 m (WEA Nord)
MK-067	NSG Oberes Elsetal	o. A.	ca. 2.600 m (WEA Nord)
MK-074	NSG Auf' m Ebbe / Ebbemoore	o. A.	ca. 3.130 m (WEA Süd)
MK-077	NSG Auf' m Ebbe / Wesebach-Tal / Wesebruch	o. A.	ca. 2.200 m (WEA Süd)
MK-078	NSG Auf' m Ebbe / Mahlersberg	o. A.	ca. 2.600 m (WEA Süd)
MK-107	NSG Elmchebach-Tal	o. A.	ca.3.600 m (WEA Süd)
MK-108	NSG Auf' m Ebbe / Langes Holz	o. A.	ca. 3.010 m (WEA Süd)
MK-109	NSG Auf' m Ebbe / Steimer Siepen	o. A.	ca. 2.800 m (WEA Süd)
OE-029	NSG Quelle am Ruenhardt	o. A.	ca. 2.400 m (WEA Süd)
OE-037	NSG Berndebachtal	o. A.	ca.1.750 m (WEA Süd)
OE-038	NSG Wesebachtal	o. A.	ca. 2.200 m (WEA Süd)

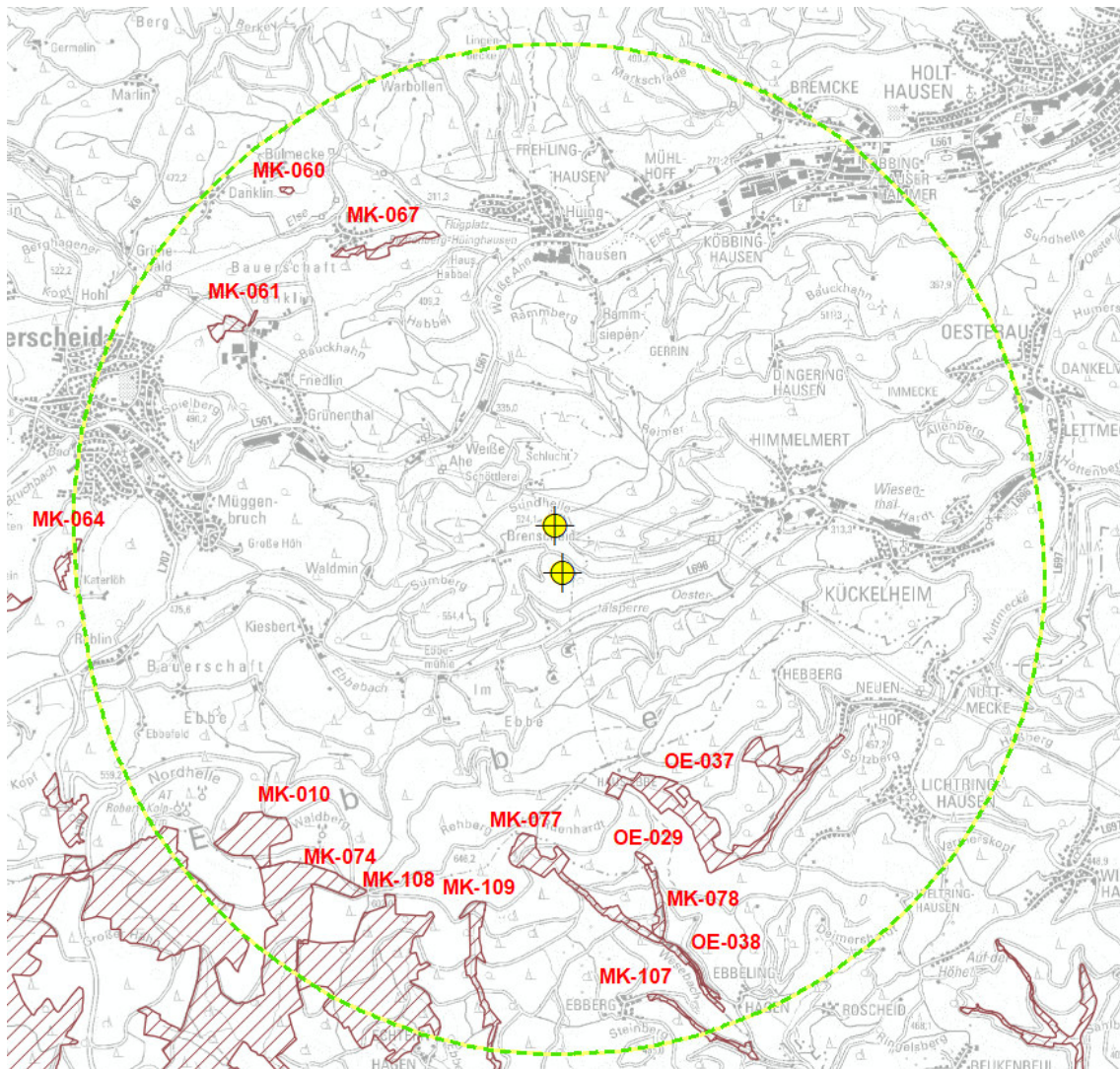


Abb. 11: NSG-Gebiete im Umfeld der geplanten WEA-Anlagen (gelbe Symbole) mit Darstellung des 4.000 m Radius (grüne Linie) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Zwei Wildnisgebiete (WG) liegen im südlichen Teil des 4.000 m Radius. In der folgenden Tabelle und Abbildung sind die Wildnisgebiete dargestellt.

Tab. 4: Darstellung der NSG-Gebiete im 4.000 m Radius um die geplanten WEA-Anlagen

Objektkennung	Objektbezeichnung	Objektbeschreibung	Abstand zur am nächsten gelegenen WEA
WG-MK-0003-02	Staatswald Ebbeberge und Staatswald südlich Meinerzhagen - Ebbe 2-	Die einzelnen Teilflächen des WEG liegen im Ebbeberge verteilt und ziehen sich von Plettenberg bis Meinerzhagen. Es handelt sich um Trittsteinbiotope mittelalter bis alter Buchen- und Eichenwälder. In den Bereichen naturnaher Fließgewässer kommen auch Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder vor.	ca. 1.650 m (WEA Süd)
WG-MK-0003-03	Staatswald Ebbeberge und Staatswald südlich Meinerzhagen - Ebbe 3-	Siehe Ebbe 2	ca. 2.200 m (WEA Süd)

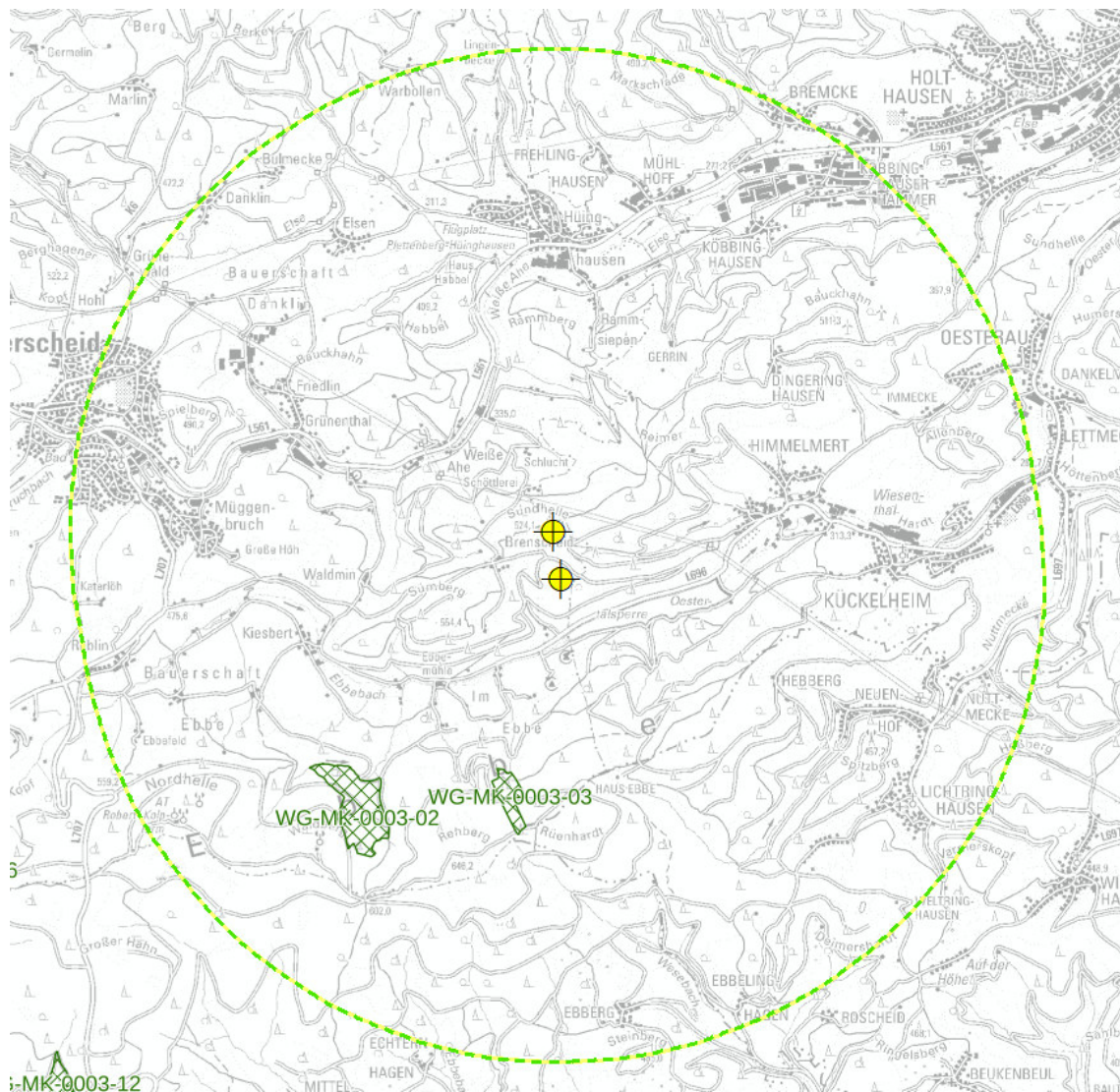


Abb. 12: WG-Gebiete im Umfeld der geplanten WEA-Anlagen (gelbe Symbole) mit Darstellung des 4.000 m Radius (grüne Linie) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Fast die gesamte Fläche im 4.000 m Radius ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen.

Weite Teile des Untersuchungsgebietes bis 4.000 m sind zudem als Biotopverbundflächen (VB) klassifiziert. Großflächige Bereiche südlich der Oestertalsperre weisen dabei eine herausragende Bedeutung auf.

Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) sind um das Ebbegebirge im Süden ausgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet bis 4.000 m liegen zudem verteilt zahlreiche geschützte (BT) und schutzwürdige Biotop (BK).

5. Beschreibung des Vorhabens und Darstellung der Wirkfaktoren

5.1 Projektbeschreibung

Am Vorhabenstandort wurde in 2001 eine Windkraftanlage (WEA) vom Typ DeWind D4 mit 600 kW errichtet. Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Sondergebietes Bebauungsplan Nr. 31 von Herrscheid. Die Mark-E beabsichtigt am Standort ein Repoweringvorhaben durchzuführen und die aus der Vergütung laufende Anlage abzubauen und durch eine moderne WEA zu ersetzen sowie eine weitere WEA zu errichten.

Geplant sind zwei baugleiche WEA des Typs 'Enercon E-82' mit jeweils 2,35 MW maximaler Nennleistung. Die Nabenhöhe beträgt 84 m, der Rotordurchmesser 82 m (Einzelblatt 41 m); somit ergibt sich eine Gesamthöhe über Geländeoberfläche (Turmfundament) von 149 m. Der minimale Abstand der Rotorspitze zur Geländeoberfläche beträgt 67 m (Stand: Mai 2023).

Die Zuwegung zu den Anlagen erfolgt aus dem übergeordneten Hauptstraßennetz aus westlicher Richtung von der Landesstraße L 696. Von dort werden voraussichtlich die bestehenden Wege zur Siedlung Brenscheid genutzt und die Zuwegung von dort weiter zu den Anlagen geführt (siehe folgende Abbildung).



Abb. 13: Zuwegeplanung sowie Kranstell- und Einrichtungsflächen mit WEA-Standorten, Stand: 15.05.2023 (© Mark-E) (© Karte: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

5.2 Wirkfaktoren

Allgemein kann bei Umsetzung der vorliegenden Planung davon ausgegangen werden, dass sich die Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die geschützten Arten sind und zur Abschätzung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden, im Wesentlichen wie folgend unterscheiden lassen:

- Baubedingte Wirkfaktoren: z. B. temporäre Wirkungen im Zeitraum der Bauphase
- Anlagenbedingte Auswirkungen: z. B. dauerhafte Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme der WEA
- Betriebsbedingte Auswirkungen: z. B. dauerhafte Wirkungen durch Störfaktoren während des Betriebs der WEA

Jedoch können Wirkfaktoren nicht immer eindeutig einer der genannten Gruppen zugeordnet werden. Im folgendem werden potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben überschlägig dargestellt.

5.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen sind in der Regel temporär beschränkt auf wenige Wochen Bauzeit je Anlagenstandort. Im Zeitraum der Bauphase kann es durch die Erschließung und Einrichtung der Baustelle und der Montage der Anlagen zur **Flächeninanspruchnahme** (u. a. zusätzliche Zuwegungen, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Anlage Bodenmieten etc.) und damit zum eventuellen kurzzeitigen oder dauerhaften Verlust von Lebens- und Funktionsräumen kommen. In der Regel können solche Einrichtungen nach Inanspruchnahme und Beendigung der Montagearbeiten zurückgebaut, die Flächen rekultiviert und die Habitate z. T. wiederbesiedelt werden.

Allerdings können dabei, insbesondere im Zusammenhang mit der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, auch ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten verbunden sein. Baumquartiere von Fledermäusen können dabei betroffen sein. Im Zuge der Rodungen kann es somit auch zur Tötung von Tieren kommen, zum Beispiel von Jungvögeln in Nestern oder Fledermäusen in Quartieren (DIETZ et al. 2015). Auch bodengebundene Tiere wie Amphibien, die sich nicht selbstständig aus Baugruben befreien können, können baubedingt betroffen sein.

Des Weiteren stellen Baufahrzeuge und die Bautätigkeit eine für die Tierpopulationen im Raum unübliche Lärm- und optische Störquelle (z. B. Lichtemissionen) dar, weshalb vorübergehend mit einer Beunruhigung des nahen und mittleren Umfelds zu rechnen ist. Diese temporären **Störungen** können zur Beeinträchtigung von Tierpopulationen und damit zu Lebens- und Funktionsraumverlusten führen.

Grundsätzlich kann auch durch Kollisionen mit Baufahrzeugen das **Verletzungs- und Tötungsrisiko** einzelner Individuen ausgelöst werden.

Mögliche Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen.

5.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der Anlage selbst ist eine Versiegelung von Flächen verbunden. Die anlagebedingte **dauerhafte Flächeninanspruchnahme** umfasst bei Windenergieanlagen in der Regel insgesamt einen geringen Flächenanteil. Jedoch geht durch das Fundament und der damit einhergehenden Versiegelung von Böden mit den natürlichen Funktionen Lebensgrundlage und Lebensraum für Flora und Fauna dauerhaft verloren. Der Bodenaushub kann meist zum überwiegenden Teil als Abdeckung des Fundaments wiederverwendet werden, wodurch sich der Bodenverlust reduziert und die Lebensraumfunktion größtenteils wiederhergestellt werden kann.

Auf Waldstandorten ist, sofern es sich nicht um Windwurfflächen oder bereits geräumte Flächen handelt, zumeist von der anlagenbedingten Beseitigung von Bäumen und Gehölzen auszugehen. Damit kann auch ein **dauerhafter Verlust von Lebensstätten** geschützter Arten verbunden sein (REICHENBACH et al. 2015). Durch das Entstehen neuer künstlicher vertikaler Strukturen in der Landschaft kann es auch zu einem Meideverhalten einiger Arten zu diesen kommen. Dies kann zum einen zu einem dauerhaften Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, aber auch zu einer **Zerschneidung von Lebensräumen** bzw. mit einer **Barrierewirkung** für einige Arten verbunden sein.

In einem kleineren Umfang als während der Montage müssen u. U. auch Kranstellflächen und Zuwegungen zur Windenergieanlage dauerhaft eingerichtet werden, um den Wartungsbetrieb zu gewährleisten. Diese Flächeninanspruchnahme ist ebenfalls insgesamt kleinräumig. Die Zuwegung (eventuell auch Bereiche für die Kranstellflächen) kann auch durch die Nutzung und den Ausbau bestehender Wege gewährleistet werden. Zumeist erfolgt ein Neubau oder der Ausbau der Zuwegung und Stellflächen in Schotterbauweise, so dass Bodenfunktionen zum Teil erhalten bleiben können.

5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Spezifische Auswirkungen von Windkraftanlagen stellen die betriebsbedingten Wirkfaktoren dar. Hier ist in erster Linie ein potenzielles **Kollisionsrisiko** für solche Arten zu nennen, die den freien Luftraum nutzen (Vögel und Fledermäuse). Die Kollision von flugfähigen Arten mit den Rotorblättern kann direkt oder indirekt durch Barotrauma bei den gem. Leitfaden (MULNV 2017) potenziell vorkommenden WEA-empfindlichen Arten das Tötungsrisiko signifikant erhöhen und damit zum Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Bei den sonstigen Arten kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb von Windkraftanlagen kein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung oder Tötung besteht.

Durch den Betrieb der Anlage kommt es zudem durch Lärmimmissionen und optische Elemente (Rotorbewegungen und Schattenwurf) während des Betriebs zur dauerhaften **Beunruhigung des Umfelds**, was zum Lebens- und Funktionsraumverlust oder -änderung führen sowie Meideverhalten einiger Arten hervorrufen kann. Durch das betriebsbedingte Meideverhalten können Anlagen auch eine **Barrierewirkung** entfalten.

Damit kann bei einigen WEA-empfindlichen Arten, sofern durch die Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt, der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit 3 BNatSchG erfüllt werden.

Auswirkungen durch den Wartungsverkehr sind aufgrund des seltenen Eintretens vernachlässigbar, insbesondere an Standorten, die in bewirtschafteten Wäldern liegen und ein Forstwirtschaftsbetrieb und/oder intensiver Freizeitbetrieb besteht.

6. Vorprüfung (Stufe I)

6.1 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten mit Potenzialanalyse

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2022) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB-Quadranten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen.

Das Untersuchungsgebiet bis 500 m liegt vollständig im Bereich des Messtischblattes „MTB 4812 Herscheid“ innerhalb des 2. Messtischblatt-Quadranten. Für diesen Messtischblattquadranten wurden gemäß MULNV & FÖA 2021 alle planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

Die Radien von 1.000 m bis 2.000 m um die geplanten WEA liegen im Bereich des Messtischblattes „MTB 4812 Herscheid“ innerhalb des 2. Messtischblatt-Quadranten. Der Radius von 3.000 m liegt zusätzlich im 4. Messtischblatt-Quadranten sowie im 1. & 3. Quadranten des „MTB 4813 Attendorn“. Dies gilt ebenso für den Radius von 4.000 m. Dieser Radius umfasst zudem den 1. MTB-Quadranten des Messtischblattes „MTB 4812 Herscheid“, den 4. Quadranten des „MTB 4712 Altena“ und den 3. Quadranten des „MTB 4713 Plettenberg“

Für diese Quadranten wurden die WEA-empfindlichen Arten abgefragt, sofern die Art-spezifische Untersuchungsgebietsabgrenzung bis in das entsprechende Messtischblatt reicht.

Zur weiteren Konkretisierung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet werden weitere verfügbare Quellen angefragt und ausgewertet (Abruf der im folgenden genannten Internetquellen am 20.03.2023).

- Landschaftsinformationssammlung NRW mit Fundortkataster und Schutzgebietsbeschreibungen (@LINFOS) NRW (LANUV NRW),
- Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Arten (LANUV NRW),
- Atlas der Säugetiere NRW (<https://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>),
- Herpetofauna von NRW (<https://www.herpetofauna-nrw.de>),
- Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Brenscheid“, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Brenscheid“ aus 2004
- BfN (Bundesamt für Naturschutz): F & E – Vorhaben – Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie; Verbreitungskarten der Arten

Planungsrelevante Arten wurden im 500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021, WEA-empfindliche Arten gemäß MULNV 2017 bis zu 4.000 m Entfernung abgefragt (abhängig von der gemäß MULNV genannten Empfehlung zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes). Im Folgenden werden die Ergebnisse der Recherchen im Einzelnen dargestellt.

6.1.1 Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2023) gibt für den MTB-Quadranten MTB 4812/2 insgesamt 30 Vogelarten an. Davon gelten vier Arten (Baumfalke, Rotmilan, Waldschnepfe und Wespenbussard) gemäß MULNV 2017 als WEA-empfindlich. Darüber hinaus werden als Säugetierarten die Wildkatze und sieben Fledermausarten benannt. Davon gilt die Zwergfledermaus als einzige Art als WEA-empfindlich.

Tab. 5: Ergebnis der Abfrage des Fachinformationssystems zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten in dem MTB-Quadranten MTB 4812/2 mit Angabe des Erhaltungszustandes (LANUV 2023)

Art	Status im MTB 4812, 2. Quadrant	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental
Säugetiere		
Braunes Langohr	Nachweis ¹	G
Fransenfledermaus	Nachweis ¹	G
Große Bartfledermaus	Nachweis ¹	U
Großes Mausohr	Nachweis ¹	U
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ¹	G
Wasserfledermaus	Nachweis ¹	G
Wildkatze	Nachweis ¹	G↑
Zwergfledermaus	Nachweis ¹	G
Vögel		
Baumfalke	Brutvorkommen ²	U
Baumpieper	Brutvorkommen ²	U↓
Bluthänfling	Brutvorkommen ²	U
Eisvogel	Brutvorkommen ²	G
Feldlerche	Brutvorkommen ²	U↓
Feldschwirl	Brutvorkommen ²	U
Feldsperling	Brutvorkommen ²	U
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen ²	U
Girlitz	Brutvorkommen ²	U
Grauspecht	Brutvorkommen ²	S
Habicht	Brutvorkommen ²	G
Kleinspecht	Brutvorkommen ²	G
Kuckuck	Brutvorkommen ²	U↓
Mehlschwalbe	Brutvorkommen ²	U
Mäusebussard	Brutvorkommen ²	G
Neuntöter	Brutvorkommen ²	G↓
Rauchschwalbe	Brutvorkommen ²	U↓
Rotmilan	Brutvorkommen ²	G
Schleiereule	Brutvorkommen ²	G
Schwarzspecht	Brutvorkommen ²	G
Sperber	Brutvorkommen ²	G
Star	Brutvorkommen ²	U
Tannenhäher	Brutvorkommen ²	G↓
Turmfalke	Brutvorkommen ²	G
Waldkauz	Brutvorkommen ²	G
Waldlaubsänger	Brutvorkommen ²	G
Waldohreule	Brutvorkommen ²	U
Waldschnepfe	Brutvorkommen ²	U
Weidenmeise	Brutvorkommen ²	G
Wespenbussard	Brutvorkommen ²	U

¹ Nachweis ab 2000 vorhanden ² Nachweis 'Brutvorkommen; Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

Die Radien von 1.000 m bis 2.000 m um die geplanten WEA liegen im Bereich des Messtischblattes „MTB 4812 Herscheid“ innerhalb des 2. Messtischblatt-Quadranten. Der Radius von 3.000 m liegt zusätzlich im 4. Messtischblatt-Quadranten sowie im 1. & 3. Quadranten des „MTB 4813 Attendorn“. Dies gilt ebenso für des Radius von 4.000 m. Dieser Radius umfasst zudem den 1. MTB-Quadranten des Messtischblattes „MTB 4812 Herscheid“, den 4. Quadranten des „MTB 4712 Altena“ und den 3. Quadranten des „MTB 4713 Plettenberg“

Für diese Messtischblätter wurden die WEA-empfindlichen Arten abgefragt, sofern die Art-spezifische Untersuchungsgebietsabgrenzung bis in das entsprechende Messtischblatt reicht (sowohl Radius des Untersuchungsgebietes um die geplanten WEA für vertiefende Prüfung, als auch Erweitertes Untersuchungsgebiet gemäß MULNV 2017, vgl. Tab. 1).

Für den Radius bis 1.000 m trifft dies auf die Arten Goldregenpfeifer, Haselhuhn, Mor-nellregenpfeifer, Rohrdommel, Rohrweihe, Singschwan, Wanderfalke, Wespenbussard, Zwergdommel und Zwergschwan sowie die Gruppe der Nordischen Wildgänse zu. Zu-dem gilt der Radius von 1.000 m für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten. Für den Radius bis 1.500 m trifft dies für die Art Kranich zu. Für den Radius bis 2.000 m trifft dies auf die Art Weißstorch zu.

Für den Radius bis 3.000 m trifft dies auf die Arten Baumfalke, Flusseeeschwalbe, Korn-weihe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Uhu und Wiesenweihe sowie die Artengruppe Möwen zu.

Für den Radius bis 4.000 m trifft dies nur auf die Arten Fischadler und Rotmilan zu.

Da nur die Radien von 3.000 m und 4.000 m in die benachbarten Messtischblattquad-ranten reichen, werden entsprechend nur die mit diesen Radien zu betrachtenden Arten in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 6: Ergebnis der Abfrage des Fachinformationssystems zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten in den weiteren MTB-Quadranten (abgefragte Artenauswahl gemäß Empfehlung zu Untersuchungsradien nach MULNV 2017 größer als 2.000 m)

WEA-empfindliche Art, deutscher Name	MTB 4712/4	MTB 4713/3	MTB 4812/1	MTB 4812/4	MTB 4813/1	MTB 4813/3
<i>Vögel</i>						
Rotmilan	Brutvorkom- men ¹	Brutvorkom- men ¹	Brutvorkom- men ¹	Brutvorkom- men ¹	-	Brutvorkom- men ¹
Schwarzmilan	-	-	-	-	-	Brutvorkom- men ¹
Schwarzstorch	Brutvorkom- men ¹	Brutvorkom- men ¹	-	-	-	-
Uhu	Brutvorkom- men ¹	-	-	-	-	-

¹ Brutvorkommen; Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

6.1.2 Fundortkataster

Das Fundmeldesystem des LANUV NRW – Fundortkataster (FOK) für Pflanzen und Tiere wurde ebenfalls abgefragt: Ausgewertet wurden die für den 500 m Radius aufgeführten Fundpunkte von geschützten Arten. Für WEA-empfindliche Arten wurden Angaben bis 4.000 m ausgewertet (gemäß in Kapitel 6.1.1 beschriebener Methodik).

Es konnten keine entsprechenden Hinweise im Fundmeldesystem ermittelt werden.

6.1.3 Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Arten

Auf Basis der Fundortdaten im Fundortkataster NRW (FOK im @LINFOS) hat das LANUV für ausgewählte Vogelarten Flächenmodelle als Planungs- und Prüfungshilfe auf der Basis der Empfehlungen der LAG VSW (2014) entwickelt. Die SPVK der WEA-empfindlichen Brutvogel- sowie Zug- und Rastvogelarten stehen im Internet zur Auswertung zur Verfügung (Quelle: <http://www.energieatlasnrw.de/>).

Demnach liegt ein SPVK der Brutvogelart Schwarzstorch im Radius bis 4.000 m zum Vorhabenstandort. SPVK von Zug- und Rastvogelarten (Rast- und Zugvogel-Lebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung) liegen nicht in diesem Bereich.

6.1.4 Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) gibt für verschiedene Bereiche (u. a. auch Schutzgebietsbeschreibungen) potenzielle und bekannte Vorkommen und/oder Schutzziele für geschützte Arten an. Die Ergebnisse der Abfragen zu planungsrelevanten Arten und FFH-Anhang II Arten (bis 500 m Radius planungsrelevante Arten, bis 4.000 m Radius WEA-empfindliche Arten) werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 7: Ergebnis Abfrage @LINFOS

Objektkennung	Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Lage und Entfernung zu geplanten WEA
BK-4812-0243	Uhu	ca. 2.900 m nördlich WEA Nord

In der Landschaftsinformationssammlung werden Vorkommen und/oder Schutzziele WEA-empfindlicher Arten genannt, die in unterschiedlichen Entfernungen zum Vorhabenstandort dargestellt sind.

Zusätzlich zu den Flächen in der oben stehenden Tabelle, wurden auch die Informationen zu Biotopverbundflächen (VB), Gebiete für den Schutz der Natur (GSN), geschützte (BT) und schutzwürdige Biotop (BK) abgefragt. In keiner Quelle konnte zusätzliche Informationen bzw. zusätzliche planungsrelevante Arten gefunden werden, die nicht bereits im Zuge der Auswertung in anderen Quellen recherchiert wurden.

6.1.5 Säugetieratlas NRW (LWL)

Der Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens, der AG Säugetierkunde in NRW, veröffentlicht durch den LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) auf Basis von MTB-Quadranten die Vorkommen heimischer Säugetierarten. Für die MTB-Quadranten, in denen das Vorhaben liegt, sollten die planungsrelevanten Säugetierarten abgerufen werden. Der Service ist allerdings aktuell nicht verfügbar (aufgrund von Wartungsarbeiten des LWL). Stand der letzten erfolglosen Abfrage: 30.05.2023).

6.1.6 Herpetofauna von NRW

Der Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen stellt auf MTB-Quadrant-Basis Informationen zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien in NRW zur Verfügung. Für den MTB-Quadranten 4812/2 wurden die planungsrelevanten Arten abgerufen. Berücksichtigt wurden dabei nur die aktuellsten Daten und keine historischen Angaben (Keine Berücksichtigung von Daten früher als 2000).

Dabei wurde festgestellt, dass für den MTB-Quadranten keine planungsrelevanten Arten genannt werden.

6.1.7 Sonstige Quellen

Neben den oben genannten Quellen wurden vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 31 Brenscheid ausgewertet um zusätzliche Hinweise zu planungsrelevanten Arten, insbesondere WEA-empfindliche Arten, zu erhalten.

In den Unterlagen werden keine konkreten Brutstandorte von planungsrelevanten Arten genannt. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass es zu ggfs. zu einem häufigen Auftreten der WEA-empfindlichen Art Rotmilan kommen kann. Dies ist entsprechend zu prüfen (u. a. Stellungnahme Naturschutzbeirates vom 03.01.2022).

Weitere Arten, die nicht bereits im Rahmen der Recherche in anderen Quellen benannt wurden, konnten nicht ermittelt werden

6.2 Potenzialanalyse

In der nachfolgenden Tabelle sind alle recherchierten planungsrelevanten Arten gelistet, die im Untersuchungsgebiet (500 m-Radius) bzw. bei WEA-empfindlichen Arten in den gemäß MULNV 2017 empfohlenen Radien zur Untersuchungsgebietsabgrenzung zum Vorhabenstandort, aktuell vorkommen können (recherchierte historische Angaben bleiben gemäß Leitfäden unberücksichtigt). Die Angaben zum Erhaltungszustand der Arten sind der LANUV – Datenbank entnommen (LANUV FIS NRW 2023).

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens für das Plangebiet im Speziellen und das Untersuchungsgebiet vorgenommen (Potenzialanalyse). Dabei werden die vorhandene Qualität

und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und ihre Lage im Untersuchungsgebiet, die Häufigkeit bzw. die Seltenheit der Arten berücksichtigt.

Insgesamt konnten 42 planungsrelevante Arten ermittelt werden. Bei den 34 Vogelarten sind gemäß MULNV 2017 sechs als WEA-empfindlich eingestuft. Von den sieben recherchierten Fledermausarten gilt eine Art als WEA-empfindlich. Darüber hinaus wurde eine weitere Säugetierart Wildkatze recherchiert. Planungsrelevante Arten weiterer Artengruppen konnten nicht ermittelt werden.

Tab. 8: Zusammenfassung der recherchierten planungsrelevanten Arten mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m-Radius) bzw. bei WEA-empfindlichen Arten in den gemäß MULNV 2017 empfohlenen Radien zur Untersuchungsgebietsabgrenzung (Potenzialanalyse)

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Radius gemäß MULNV 2017 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Nachweis</i> ¹	G	Wochenstuben befinden sich in Gebäuden, z. B. in Kirchen, Wohngebäuden, Nebengebäude, Burgen, Schlösser u. a. Bauwerke, dort in Dachböden in Zapfenlöchern, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachbalken, in Vogel- und Fledermauskästen und Baumhöhlen. Winterquartiere befinden sich unterirdisch in (Eis- und Vorrats-) Kellern, Bunkern, Stollen, gerne in Bohrlöchern oder Spalten, auf Mauer- und Felsvorsprüngen, wahrscheinlich auch in Baumhöhlen.	pot. Quartiere in Gehölzbeständen mit Baumhöhlen, während der Jagd oder Zugzeit im gesamten UG 500 m
Fransenfledermaus	<i>Nachweis</i> ¹	G	Wochenstuben (Weibchen) befinden sich in Baumhöhlen, Gebäuden, hier besonders in Zapfenlöchern in Viehställen oder Dachböden. Mitunter auch Einzeltiere in Wochenstubengesellschaften Winterquartiere Höhlen, Stollen, Eiskeller, Keller, Bunker, Brunnenschächte. Meist Einzeltiere, in Massenquartieren auch Körperkontakt und Clusterbildung. Überwinterung in Baumhöhlen, Wurzeltellern oder Erdlöchern wird vermutet	pot. Quartiere in Gehölzbeständen mit Baumhöhlen, während der Jagd oder Zugzeit im gesamten UG 500 m
Große Bartfledermaus	<i>Nachweis</i> ¹	U	Wochenstuben (Weibchen) befinden sich in schmale Spalten im Dachstuhl von Gebäuden, hinter Dachlatten, unter Dachziegeln Balkenlöcher, Fassadenverkleidungen	pot. Quartiere in Gehölzbeständen mit Baumhöhlen, während der Jagd oder Zugzeit im gesamten UG 500 m

Herscheid – Repowering Brenscheid
 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Radius gemäß MULNV 2017 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			schmale Fledermauskästen, Baumhöhlen. Winterquartiere sind hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern, Brauerei- kellern, Brunnenschächte oder alten Bergwerken zu finden.	
Großes Mausohr	<i>Nachweis</i> ¹	U	Wochenstuben (Weibchen) sind häufig in großvolumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und öffentl. Ge- bäuden zu finden. Selten auch Spaltenquartiere am Haus Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen und Kellern, Brauereikellern, Brunnen- schächten, alten Bergwerken, Felsspalten.	pot. während der Jagd oder Zugzeit im gesamten UG 500 m. Geeignete Quartiermöglichkeiten sind im UG 500 m vorhanden.
Kleine Bartfledermaus	<i>Nachweis</i> ¹	G	Wochenstuben (Weibchen) sind meist an Gebäuden in en- gen von außen zugänglichen Spalten, zwischen Balken und Mauerwerk, Dachböden, ver- mutlich Viehställe, hinter Ver- schalungen und Fensterläden, im Mauerwerk hinter abge- platzter Borke, seltener in Fle- dermaus- und Vogelnistkästen und Baumhöhlen	pot. Quartiere in Gehölzbeständen mit Baumhöhlen, während der Jagd oder Zugzeit im gesamten UG 500 m
Wasserfledermaus	<i>Nachweis</i> ¹	G	Wochenstuben befinden sich meist in Baumhöhlen. Winter- quartiere hingegen in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Bierkellern, Felsenbrunnen oder Geröll	pot. Quartiere in Gehölzbeständen mit Baumhöhlen, während der Jagd oder Zugzeit im gesamten UG 500 m
Wildkatze	<i>Nachweis</i> ¹	G↑	Die Wildkatze benötigt große zusammenhängende und stö- rungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Wind- wurfflächen, Waldrändern, ru- higen Dickichten und Wasser- stellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Wald- ränder, Waldlichtungen, wald- nahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandberei- che (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an na- türlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baum- höhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbaue). Gerne werden auch Bunkeran- lagen als Winterquartier bei	pot. Teilbereiche mit Laub- und Mischwaldbeständen im gesamten UG 500 m ggfs. als Teilhabitat eines größeren Streifgebietes.

Herscheid – Repowering Brenscheid
 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Radius gemäß MULNV 2017 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			Kälteeinbrüchen oder zur Jun- genaufzucht angenommen.	
Zwergfledermaus	<i>Nachweis</i> ¹	G	Typische Gebädefledermaus. An und in Gebäuden, Wo- chenstuben (Weibchen) befin- den sich ausschließlich an und in Gebäuden, häufig in Wohn- gebäuden. Spaltenquartiere wie Verkleidungen, Rollladen- kästen, hinter Giebelverschal- lungen werden bevorzugt ge- nutzt. Wichtig scheint die räumliche Nähe der Wochen- stuben zu größeren Gewäs- sern zu sein. Winterquartiere befinden sich in Kellern, Kasematten, Stol- len, Höhlen, Gebäuden (hier sowohl Wohngebäude als auch Kirchen), Schlösser so- wie Burgen. Dabei werden Mauerspalt, Spalten zwis- chen Innenwand und Ziegel, hinter Gemälden und Wand- schränken genutzt.	pot. Quartiere in Gebäuden im west- lichen Teil des UG 1.000 m, wäh- rend der Jagd oder Zugzeit im ge- samten UG 1.000 m
Vögel				
Baumfalke	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Bruthabitate befinden sich in Randbereichen von Altholzbe- ständen, Feldgehölzen, v. a. lichte 80-100jährige Kiefern- wälder oder Parklandschaften werden besiedelt. Als Nahrungshabitate werden offene Landschaften im Um- feld der Bruthabitate genutzt.	pot. Brutvogel in Gehölzbeständen (bis 3.000 m)
Baumpieper	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U↓	häufig instabile Biotope (Wind- würfe, Kahlschläge, Auffors- tungsflächen). Nest am Boden meist unter Grasbulden, Zwergsträuchern, Farnen o. a. Stauden oder unter Gehölzen	pot. Brutvogel insbesondere im Be- reich von Rodungsflächen und Waldrandlagen im UG 500 m
Bluthänfling	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Brut- und Nahrungshabitate befinden sich auf offenen mit Hecken, Sträuchern oder jun- gen Koniferen bewachsenen Flächen und einer samen- tragenden Krautschicht, Wohn- viertel mit Gärten, Parkanla- gen und Friedhöfe. Für Nest- standorte werden dichte Bü- sche und Hecken von Laub- und Nadelhölzern, vor allem junge Nadelbäume und Fich- tenhecken, bevorzugt. Als Überwinterungshabitate die- nen Ruderal- oder Ödflächen	pot. Brutvogel im Bereich von Rand- strukturen im UG 500 m

Herscheid – Repowering Brenscheid
 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Radius gemäß MULNV 2017 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			sowie abgeerntete Felder und Stoppelbrachen.	
Eisvogel	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Brut- und Nahrungshabitate sind v. a. kleinfischartige Fließ- und Stillgewässer mit Ufersteilwänden (z. T. Wurzel- teller umgestürzter Bäume). Außerhalb der Brutzeit auch an anderen, naturfernen Ge- wässern zu finden.	pot. Brutvogel im Bereich der Tal- sperre
Feldlerche	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U↓	Charakterart der offenen Feld- flur. Sie besiedelt reich struk- turiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Bra- chen sowie größere Heidege- biete. Mit Wintergetreide be- stellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetati- onsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	pot. Brutvogel im Bereich des Offen- landes im Norden des UG 500 m
Feldschwirl	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Der Feldschwirl brütet in weit- gehend offenem Gelände. Wichtig ist das Vorhandensein von zwei Vegetationsschich- ten: eine über 20-30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht mit weichen schmalblättrigen Halmen, die genügend Bewe- gungsfreiheit lassen, sowie ei- nige darüber hinausragende Warten (z. B. vorjährige Stau- den, einzelne Sträucher oder kleine Bäume). Die Boden- feuchte ist offenbar von unter- geordneter Bedeutung, da auch trockene Standorte be- siedelt werden	pot. Brutvogel im Bereich von Rand- strukturen im UG 500 m
Feldsperling	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Charaktervogel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft und stark an Offenlandschaf- ten mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden. Höhlen- brüter und nutzt Specht- oder Naturhöhlen, Nischen an Ge- bäuden sowie Nistkästen	pot. Brutvogel überwiegend außer- halb des UG 500 m, ggfs. als Nah- rungsgast und seltener Brutvogel auch innerhalb des UGs auftretend
Gartenrotschwanz	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	In lichten oder aufgelockerten Altholzbeständen in Wäldern, Waldrändern und -lichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streu- obstbeständen, Grünlandbe- reichen mit Kopfweidenreihen, halboffenen Heidelandschaf- ten bis hin zu Gärten, Parks und Friedhöfen. Brütet in Na- turlöchern (Baumhöhlen, Ni- schen) oder auch an Gebäu- den (Nischen, Nistkästen)	pot. Brutvogel insbesondere im Be- reich von Rodungsflächen mit ste- hendem Totholz und Waldrandlagen im UG 500 m

Herscheid – Repowering Brenscheid
 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Radius gemäß MULNV 2017 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Girlitz	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Brut- und Nahrungshabitate befinden sich in halboffener Landschaft mit lockerem Baumbestand, Lebensraum Stadt ist von besonderer Bedeutung (Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen etc., insbesondere mit Ruderaflächen und Brachen). Neststandorte befinden sich auf Bäumen (häufig in Nadelbäumen), in Sträuchern und Rankenpflanzen	pot. Brutvogel in den Gehölzbeständen im UG 500 m
Grauspecht	<i>Brutvorkommen</i> ¹	S	Brut- und Nahrungshabitate befinden sich in strukturreichen Laub- und Mischwäldern (v. a. Buchen) mit Lichtungen, Lücken und Freiflächen sowie strukturreichen Waldrändern, reich gegliederte Wald- und Parklandschaften.	pot. Brutvogel in den Gehölzbeständen im UG 500 m
Habicht	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Waldränder, Wälder mit Lichtungen, Parklandschaften mit Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken usw. Brutplatz in Gehölzen, seltener Feldgehölze. Neststand in Kronen oder auf starken Ästen hoher Waldbäume (Nadel- und Laubbäume) in meist > 10 m Höhe	pot. Brutvogel in den Gehölzbeständen im UG 500 m
Kleinspecht	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit alten, hohen Laubbäumen, insbesondere mit Weichhölzern wie Pappeln und Weiden (auch zur Höhlenanlage) sowie Bäumen mit rissiger Rinde (z. B. Auwälder, Erlen- oder Weidenreihen an Gewässern, Parks, Streuobstbestände. Bruthöhle wird meist in Laubholz angelegt.	pot. ggfs. Brutvogel in den Gehölzbeständen in Randbereichen des UG 500 m. Als Nahrungsgast von außerhalb des UGs möglich.
Kuckuck	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U↓	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie	pot. Brutvogel in den Randbereichen der Gehölzbeständen und insbesondere im Bereich der Rodungsflächen im UG 500 m da Wirtsvogel mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im Gebiet vorkommen.

Herscheid – Repowering Brenscheid
 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Radius gemäß MULNV 2017 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			Grasmücken, Pieper und Rot- schwänze.	
Mehlschwalbe	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Offene Flächen für die Nah- rungssuche inklusive solcher Standorte, wo die Nahrung- stiere bei stürmischem / regne- rischem Wetter niedrig fliegen (Klein-) Gewässer oder insek- tenreiche Feuchtgebiete als „Schlechtwetterhabitate“ im Umkreis von 500 m zur Kolo- nie. Koloniebrüter: Außen- wände von Gebäuden	pot. Brutvogel im Bereich der Ge- bäude
Mäusebussard	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Reich strukturierte Landschaf- ten mit einem Mosaik aus Frei- flächen und Waldstücken. Horsstandort: Gehölze in Waldrandnähe	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 500 m
Neuntöter	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G↓	Halboffene bis offene Land- schaft mit abwechslungsrei- chem (Dorn-) Buschbestand, Hecken, Einzelsträuchern etc. Neststandort in kleinen Bäu- men und Dornsträuchern (Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere, Weißdorn)	pot. Brutvogel in den Randberei- chen der Gehölzbeständen und ins- besondere im Bereich der Rodungs- flächen im UG 500 m
Rauchschwalbe	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U↓	Offene Flächen für die Nah- rungssuche (v. a. Viehweiden) inklusive solcher Standorte, wo die Nahrungstiere bei stür- mischem / regnerischem Wet- ter niedrig fliegen (Schlecht- wetter-Nahrungsgebiete: Gewässer, windgeschützte Waldränder, Hecken, Baum- reihen, beweidetes Grünland, Misthaufen im Umfeld von ca. 300 m zum Brutplatz. Kolonie- brüter: Innenräume von Ge- bäuden (Brutstandort. v. a. Ställe, aber auch Schuppen, Lagerräume etc)	pot. Brutvogel im Bereich der Ge- bäude
Rotmilan	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Halboffene Kulturlandschaften (Acker- und Grünland, mit ein- gestreuten Feldgehölzen und Wäldern). Neststandort: Baumbrüter, Horst hoch in Bäumen in lichten Beständen (v.a. alte Buchen und Eichen), z.T. in alten Nestern	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den bis UG 4.000 m
Schleiereule	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Vieh- weiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen,	pot. Brutvogel im Bereich der Ge- bäude

Herscheid – Repowering Brenscheid
 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Radius gemäß MULNV 2017 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			Straßen, Gräben sowie Bra- chen aufgesucht.	
Schwarzmilan	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U↑	Laubwälder v.a. in Flußauen und in der Nähe von Feucht- gebieten. Baumbrüter, Horst hoch in Bäumen in lichten Be- ständen mit freiem Anflug, z.T. alte Nester	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 3.000 m
Schwarzspecht	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Alte Laub- und Mischwaldbe- stände v.a. Buchenwälder (mit Alt- und Totholz, Ameisenvor- kommen) alte Kiefernwälder. Neststandort: Altwaldbestände mit „Höhlenbaumzentren“ (v.a. alte Buchen, Kiefern) mit ei- nem Brusthöhendurchmesser ab mindestens 35 cm	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 500 m
Schwarzstorch	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	unterschiedliche Waldtypen mit Angebot an hochstämmi- gen Bäumen als Brutbäume, auch Felsenbruten. Neststandort: Seitenast auf hochstämmigen Bäumen, vor- zugsweise Eiche oder Buche, auch andere. Felsbruten auf Felsvorsprüngen	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 3.000 m
Sperber	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Vorhandensein geeigneter Bruthabitate: Der Sperber brü- tet meist in Stangenholz. Grundsätzlich werden alle Baumarten angenommen, eine Bevorzugung besteht je- doch für 20-50jährige Stan- genholzparzellen von Fichte, Lärche und Kiefer (auch in Mi- schung mit Laubholz). Wenn Nadelhölzer fehlen, brüten Sperber auch in reinen Laubstangenhölzern	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 500 m
Star	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Höhlenreiche Baumgruppen, Nistkästen, Gebäude. Nest- standort: Höhlen verschie- denster Art, vor allem in Bäu- men (Ast- und Spechtlöcher), Nischen und Spalten an Ge- bäuden, vielfach auf Nistkä- sten angewiesen	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den und Gebäuden in Anschluss an Grünflächen im UG 500 m
Tannenhäher	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G↓	Geeignetes Bruthabitat sind ausgedehnte Fichtenwälder in höheren Berglagen. Aufgrund seiner Vorliebe für Haselnüsse als Vorratsnahrung ist der Tannenhäher zugleich auf grö- ßere Bestände von Hasel- sträuchern angewiesen. Das Nest wird auf größeren Fich- ten angelegt.	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 500 m

Herscheid – Repowering Brenscheid
 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Radius gemäß MULNV 2017 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Turmfalke	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Geeignete Nischen an Gebäu- den oder Felsen / Horste an- derer Arten da Turmfalken keine eigenen Nester bauen.	pot. Brutvogel in Gehölzen und an Gebäuden sowie Hochspannungs- masten in UG 500 m
Uhu	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Reich gegliederte Landschaf- ten mit Wald, Felsen, Stein- brüchen etc. Neststandort: v.a. Felsen, Steinbrüche, seltener Boden- oder Baumbruten	pot. Brutvogel im Bereich von Wind- wurfflächen und Gehölzen im UG 1.000 m
Waldkauz	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Alte Laub- und Mischwälder mit offenen Bodenflächen. Neststandort: Geräumige Baumhöhlen oder andere höh- lenartige Strukturen (z. B. in Gebäuden) mit angrenzenden Tagesruheplätzen (oft in Na- delgehölzen)	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 500 m
Waldlaubsänger	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Von offenem Land umgebene große Waldparzellen. Nest- standort: am Boden in Grasbe- reichen	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 500 m
Waldohreule	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Bewohner der halboffenen strukturierten Kulturlandschaft. Bevorzugte Habitate sind Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und Einzelbäume, mitunter auch Friedhöfe und Grünanlagen im Siedlungsbereich. Neststand- ort: Geeignete Nester / Horste anderer Arten (v. a. Rabenvö- gel, Greifvögel und Tauben, da Waldohreulen keine eigen- en Nester bauen)	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 500 m
Waldschnepfe	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Ausgedehnte Wälder mit meist > 50 ha Größe für isolierte Waldbestände oder Waldteile. Strukturierter Bestand mit Jungwäldern, Lichtungen, Blö- ßen, Schneisen etc. Nest am Boden in geeigneten Waldbe- ständen	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 500 m
Weidenmeise	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Jüngere Mischwälder, Erlen- brüche, Sumpfgelände mit Dic- kichten, bevorzugt allgemein feuchte Gebiete mit morschen Gehölzen.	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den insbesondere in Gewässernähe im UG 500 m
Wespenbussard	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Strukturreiche Landschaften (v.a. mit alten lichten Laub- holzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten). Neststand- ort: Baumbrüter, Horst in Laub- und Nadelbäumen, Brut sowohl in neuen als auch alten Nestern	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 1.000 m

¹ Status gemäß MTB-Abfrage LANUV, vorrangig

² Status gemäß sonstiger Quellen, nachrangig

6.3 Zusammenfassung der Potenzialanalyse zu den planungsrelevanten Arten und Arten der FFH-Richtlinie

Von den aufgelisteten Arten in Kapitel 6.2 finden einige im Umfeld des Vorhabenbereichs Habitatstrukturen, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Aus den umliegenden Bereichen ist grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass planungsrelevante Arten das Untersuchungsgebiet z. B. zur Nahrungssuche aufsuchen. Dies trifft im vorliegenden Fall insbesondere auf planungsrelevante Vogel- und Säugetierarten zu.

Hinweise zu pot. Vorkommen planungsrelevanter weiterer Arten weiterer Artengruppen konnten nicht festgestellt werden. Aufgrund des weitgehenden Fehlens von geeigneten Lebensräumen von u. a. planungsrelevanten Amphibienarten kann ein entsprechendes Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Des Weiteren konnten auch keine Nachweise von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für das Untersuchungsgebiet oder angrenzende Flächen ermittelt werden. Aufgrund der Biotopstrukturen des Gebietes sowie der Habitatansprüche der einzelnen Arten ist ein Vorkommen zudem nicht anzunehmen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sowie des USchadG wurden auch Vorkommen von nicht planungsrelevanten FFH-Anhang II-Arten recherchiert. Potenzielle Vorkommen konnten für das Untersuchungsgebiet bis 500 m nicht ermittelt werden.

Die durch Recherche und Abfrage gewonnenen Daten zu den Artvorkommen, die nachgewiesen wurden oder für die aus gutachterlicher Sicht aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (Potenzial-Analyse) ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, werden einer Wirkfaktoren-Analyse unterzogen. Diese Betrachtung ist im anschließenden Kapitel dargestellt.

Tab. 9: Liste der im Rahmen der Wirkfaktorenanalyse zu betrachtenden Arten

Planungsrelevante Arten mit artspezifischer Betrachtung	
Europäische Vogelarten	
	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)
	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)

Planungsrelevante Arten mit artspezifischer Betrachtung	
	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
	Tannenhäher (<i>Nucifraga caryocatactes</i>)
	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)
	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
	Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)
	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Säugetiere	
	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
	Große Bartfledermaus Langohr (<i>Myotis brandtii</i>)
	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
	Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)

6.4 Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Die in Kapitel 6.3 aufgeführten potenziell zu erwartenden Arten werden im Folgenden vertieft betrachtet, um abzuschätzen, ob durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten geprüft, bei welchen Arten möglicherweise gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Tab. 10: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender europäisch geschützter Arten im Untersuchungsgebiet und dem weiteren Umfeld (Abgrenzungen gemäß MULNV 2017 für WEA-empfindliche Arten)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
Europäische Vogelarten – nur planungsrelevante Arten		
<i>Baumpieper</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Der Baumpieper bewohnt offene bis halboffene Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Bluthänfling</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Eisvogel</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja

Herscheid – Repowering Brenscheid
 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
<i>Feldlerche</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Feldswirl</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Als Lebensraum nutzt der Feldswirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Feldsperling</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet nicht vollständig auszuschließen und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Gartenrotschwanz</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p>	ja

Herscheid – Repowering Brenscheid
 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.	
Girlitz	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Grauspecht	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Habicht	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölsen. Als Bruthabitats können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Kleinspecht	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Solche Strukturen sind im Vorhabensbereich teilweise zu finden. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen,</p>	ja

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet in einem geringen Umfang vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<i>Kuckuck</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.</p> <p>Entsprechende Habitats und potenzielle Wirtsvogelarten sind im Untersuchungsgebiet vorhanden bzw. sehr wahrscheinlich und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Mehlschwalbe</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Tal Sperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Brutplätzen durch die Planung kann allerdings vollständig ausgeschlossen werden. Auf den Freiflächen kann die Art als Nahrungsgast auftreten. Essentielle Nahrungshabitats liegen nicht im Bereich der Planung oder den angrenzenden Bereichen. Es werden Kalamitätsflächen und Bereiche unmittelbar neben der Bestands-WEA in Anspruch genommen sowie bestehende Wege (und Kranstellflächen) genutzt.</p> <p><u>Prognose</u> Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
<i>Mäusebussard</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p>	ja

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.	
<i>Neuntöter</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Rauchschwalbe</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Brutplätzen durch die Planung kann allerdings vollständig ausgeschlossen werden. Auf den Freiflächen kann die Art als Nahrungsgast auftreten. Essentielle Nahrungshabitate liegen nicht im Bereich der Planung oder den angrenzenden Bereichen. Es werden Kalamitätsflächen und Bereiche unmittelbar neben der Bestands-WEA in Anspruch genommen sowie bestehende Wege (und Kranstellflächen) genutzt.</p> <p><u>Prognose</u> Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
<i>Schleiereule</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Die Schleiereule lebt als Kulturfollower in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Eine Inanspruchnahme von Brutplätzen durch die Planung kann allerdings vollständig ausgeschlossen werden. Auf den Freiflächen kann die Art als Nahrungsgast auftreten. Es werden Kalamitätsflächen und Bereiche unmittelbar neben der Bestands-WEA in Anspruch genommen sowie bestehende Wege (und Kranstellflächen) genutzt. Durch nächtliche Bauaktivitäten kann die Art ggfs. gestört werden.</p> <p><u>Prognose</u> Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Schwarzspecht</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Die Art bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) mit hohem Totholzanteil.</p>	ja

Herscheid – Repowering Brenscheid
 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
Sperber	<p><u>Habitatsprüche</u> Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Star	<p><u>Habitatsprüche</u> Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Auch Brücken können von der Art angenommen werden.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Turmfalke	<p><u>Habitatsprüche</u> Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Tannenhäher	<p><u>Habitatsprüche</u> Geeignetes Bruthabitat sind ausgedehnte Fichtenwälder in höheren Berglagen. Aufgrund seiner Vorliebe für Haselnüsse als</p>	ja

Herscheid – Repowering Brenscheid
 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>Vorratsnahrung ist der Tannenhäher zugleich auf größere Bestände von Haselsträuchern angewiesen. Außerhalb der Brutzeit (v.a. August/September) erscheinen die Tiere zur Nahrungssuche auch im Siedlungsbereich in Parkanlagen und Gärten. Das Nest wird auf größeren Fichten angelegt.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<i>Waldkauz</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Die Art lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Waldlaubsänger</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Die Art lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v. a. Buchenwälder) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Solche Strukturen sind im Untersuchungsgebiet wie auch im nahen Umfeld zu finden.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Waldohreule</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
<i>Weidenmeise</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Der Lebensraum der Weidenmeise ist bevorzugt Birkenbruch und Erlenbruch. Darüber hinaus ist sie typischer Brutvogel im Weichholz- und Hartholzauenwald sowie in anderen Arten von Wäldern und Gehölzen, sofern morsche Stämme verfügbar sind. Insgesamt ist sie allerdings sehr flexibel. Für die Nestanlage benötigen sie morsche Stämme, bevorzugt Birke, in die sie ihre Höhlen bauen.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Europäische Vogelarten – WEA-empfindliche Arten und planungsrelevante Arten		
<i>Baumfalk</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horstandort werden alte Krähennester genutzt. Solche Strukturen sind auch im Nahbereich des Vorhabens nicht grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet gemäß des Art-spezifischen Radius (MULNV 2017) vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen oder ggfs. Konflikte bei regelmäßig genutzten Flugkorridoren möglich. Darüber hinaus können Kollisionen im Rahmen des Betriebes des Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Rotmilan</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet gemäß des Art-spezifischen Radius (MULNV 2017) vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen oder ggfs. Konflikte bei regelmäßig genutzten Flugkorridoren möglich. Darüber hinaus können Kollisionen im Rahmen des Betriebes des Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Schwarzmilan</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet gemäß</p>	ja

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>des Art-spezifischen Radius (MULNV 2017) vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen oder ggfs. Konflikte bei regelmäßig genutzten Flugkorridoren möglich. Darüber hinaus können Kollisionen im Rahmen des Betriebes des Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
Schwarzstorch	<p><u>Habitatsprüche</u> Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet gemäß des Art-spezifischen Radius (MULNV 2017) vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen oder ggfs. Konflikte durch den Betrieb auf diese störeffindliche Art möglich.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann somit insgesamt nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Uhu	<p><u>Habitatsprüche</u> Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet gemäß des Art-spezifischen Radius (MULNV 2017) vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Darüber hinaus können Kollisionen im Rahmen des Betriebes des Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Waldschnepfe	<p><u>Habitatsprüche</u> Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet gemäß des Art-spezifischen Radius (MULNV 2017) vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	ja

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt oder indirekt betroffen. Darüber hinaus können Beeinträchtigungen im Rahmen der Anlage und des Betriebes des Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<p><i>Wespenbussard</i></p>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet gemäß des Art-spezifischen Radius (MULNV 2017) vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen oder ggfs. Konflikte bei regelmäßig genutzten Flugkorridoren der Planung möglich. Darüber hinaus können Kollisionen im Rahmen des Betriebes des Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>ja</p>
Europäische Vogelarten – sonstige Arten		
<p>Brutvögel der Wälder, Waldränder und Feldgehölze</p> <p><i>z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.</i></p>	<p>Nicht planungsrelevante Arten können zur Brutzeit im Plangebiet vorkommen.</p> <p>Gehölzbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Arten dieser Lebensräume geeignet sind und die bau- und anlagebedingt beansprucht werden, befinden sich ebenfalls im Vorhabenbereich. Gebäudeabbrisse und damit verbundene Beeinträchtigungen sind dagegen nicht vorgesehen.</p> <p>Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die Beanspruchung von Gehölzen im Plangebiet während der Brutzeit können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Beeinträchtigung von Individuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Gehölzentfernungen sind zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln gemäß BNatSchG generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde sind ggfs. Abweichungen von diesem Zeitraum möglich, wenn eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann (In der Regel durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung).</p> <p>Entsprechend kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>	<p>nein</p>
Fledermäuse – nur planungsrelevante Arten		
<p><i>Braunes Langohr</i></p>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder,</p>	<p>ja</p>

Herscheid – Repowering Brenscheid
 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben in Gebäuden, z. B. in Kirchen, Wohngebäuden, Nebengebäude, Burgen, Schlösser u.a. Bauwerke, dort in Dachböden in Zapfenlöchern, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachbalken, in Vogel- und Fledermauskästen und Baumhöhlen. Sommerquartiere (v. a. Männchen) in Gebäuden auf Dachböden, dort in Balkenkehlen u.Ä., seltener außen an Gebäuden hinter Fensterläden, Außenverkleidung, in Hohlräumen im Mauerwerk, Baumhöhlen und Nistkästen, junge Männchen werden häufig auch in Wochenstuben angetroffen</p> <p>Winterquartiere liegen unterirdisch in (Eis- und Vorrats-)Kellern, Bunkern, Stollen, gerne in Bohrlöchern oder Spalten, auf Mauer- und Felsvorsprüngen, wahrscheinlich auch in Baumhöhlen</p> <p>Entsprechende Habitate für Sommerquartiere in Bäumen sind im Untersuchungsgebiet (UG 500) in geringem Umfang vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dagegen nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	
Fransenfledermaus	<p><u>Habitatsprüche</u> Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd.</p> <p>Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten.</p> <p>Winterquartiere liegen unterirdisch in Höhlen, Stollen, Eiskeller, Keller, Bunker, Brunnenschächte. Meist Einzeltiere, in Massenquartieren auch Körperkontakt und Clusterbildung. Überwinterung in Baumhöhlen, Wurzeltellern oder Erdlöchern wird vermutet</p> <p>Entsprechende Habitate für Sommerquartiere in Baumhöhlen sind im Untersuchungsgebiet (UG 500) in geringem Umfang vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dagegen nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	ja
Große Bartfledermaus	<p><u>Habitatsprüche</u> Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen.</p> <p>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt.</p> <p>Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen.</p>	ja

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet (UG 500) in sehr geringem Umfang vorhanden (Baumhöhlen, Gebäudequartiere dagegen nicht) und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dagegen nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	
<p><i>Großes Mausohr</i></p>	<p><u>Habitatsprüche</u> Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Entsprechende Habitats für übersommernde Männchen in Baumhöhlen sind im Untersuchungsgebiet (UG 500) in geringem Umfang vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dagegen nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><i>Kleine Bartfledermaus</i></p>	<p><u>Habitatsprüche</u> Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Entsprechende Habitats für selten vorkommende Wochenstuben in Baumhöhlen sind im Untersuchungsgebiet (UG 500) in geringem Umfang vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	<p>ja</p>

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dagegen nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	
<p><i>Wasserfledermaus</i></p>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht.</p> <p>Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen.</p> <p>Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller bevorzugt mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet (UG 500) in geringem Umfang vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dagegen nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	<p>ja</p>
Fledermäuse – WEA-empfindliche Arten und planungsrelevante Arten		
<p><i>Zwergfledermaus</i></p>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.</p> <p>Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</p> <p>Bevorzugte (Vegetations)struktur in Jagdgebieten: Gehölzbestände in Gewässernähe, Waldränder, an Hecken und in Laub- und Mischwäldern. Auch in parkartig aufgelockerten Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Kronenbereich von Buchen und Eichenalthölzern</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet gemäß des Art-spezifischen Radius (MULNV 2017) in geringem Umfang vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Darüber hinaus können Kollisionen im Rahmen des Betriebes des Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>ja</p>

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
Sonstige Säugetiere - planungsrelevante Arten		
Wildkatze	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Die Wildkatze ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet (UG 500) in aktuell noch nicht freigestellten Waldbereichen am östlichen Rand potenziell gegeben. Die geplanten Standorte selbst sowie das nähere Umfeld sind aufgrund ihrer offenen Lage außerhalb des geschlossenen Waldbestandes und der Nähe zur Siedlung bzw. der damit verbundenen Störintensität insgesamt ungeeignet. Es ist davon auszugehen, dass die Art Nachts durch das Gebiet, insbesondere durch die geschlossenen Waldbereiche, streicht. Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen, die bis in die Randbereich der Waldbereiche wirken, sind nicht dazu geeignet, die Wanderungen erheblich zu stören.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein

6.5 Ergebnisse Vorprüfung (Stufe I)

Die Recherchen und die Potenzialabschätzung haben Hinweise auf die Eignung des Vorhabenbereichs als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von planungsrelevanten sowie WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten ergeben.

Der Vegetationsbestand des Plangebiets, der beansprucht wird, bietet zudem potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für in NRW nicht planungsrelevante Brutvogelarten der Waldränder, Feldgehölze, Baumreihen, Hecken und Kleingehölze.

Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommenden Arten hat demnach ergeben, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen durch bau- und anlagebedingte Eingriffe bzw. betriebsbedingten Faktoren ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Für den weiteren Planungsprozess wird daher eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II der ASP) ggfs. mit Geländeerhebungen und einer Art-für-Art-Betrachtung der potenziell beeinträchtigten Artengruppen erforderlich.

7. Artenschutzrechtliche Bewertung (Stufe II)

7.1 Ermittlung der vorkommenden Arten

Die Recherchen haben Hinweise auf die Eignung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten ergeben. Gemäß MULNV 2017 sind Bestandserfassung zur Ermittlung einer möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten in der Regel geboten.

In Bezug auf die Fledermäuse stellt der Leitfaden (MULNV 2017) jedoch klar, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (01.04.-31.10.) erfolgt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Die geplanten WEA sollen zunächst mit einem umfassenden Abschaltscenario gemäß MULNV 2017 betrieben werden. Entsprechend wurde auf eine umfangreiche Erfassung der Fledermäuse zur Ermittlung von potenziellen betriebsbedingten Beeinträchtigungen verzichtet.

Für die weiteren, nicht WEA-empfindlichen, planungsrelevanten Fledermausarten, ist Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen der Planung nicht ausgelöst werden (MULNV 2017). Um Prognosen zu Beeinträchtigungen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens machen zu können, sind allerdings Untersuchungen erforderlich. Die Kartierungen wurden nach den methodischen Vorgaben gemäß MULNV 2017 durchgeführt.

Um weitere Informationen zum Vorkommen der potenziell betroffenen Artengruppe Vögel zu erhalten, sind dagegen Erhebungen erforderlich.

Die erforderlichen Methoden werden in NRW im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & FÖA 2021) und für WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017) mit einheitlichen Kartierstandards angegeben.

Das Methodenhandbuch Artenschutzprüfung stellt allerdings klar, dass hinsichtlich der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen die methodischen Vorgaben zur Ersterfassung und zum Monitoring im NRW-Leitfaden „Windenergie – Arten/Habitatschutz“ abschließend geregelt werden, so dass das Methodenhandbuch Artenschutzprüfung für die WEA-empfindlichen Arten nicht zum Einsatz kommt.

Auch für die nicht WEA-empfindlichen Arten gilt die VV-Artenschutz – unabhängig von Windenergieprojekten – für alle Planungs- und Zulassungsverfahren und somit besteht ggfs. entsprechender Untersuchungsbedarf (wovon in der Regel ausgegangen werden kann). Für diese sonstigen Arten gelten entsprechend die Kartiervorgaben gemäß

MULNV & FÖA 2021 bzw. sie werden im Rahmen der Erfassung der WEA-empfindlichen Arten miterfasst.

Die weluga umweltplanung wurde damit beauftragt die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

Die Erhebungen wurden im Januar 2022 begonnen und im Oktober 2022 (bzw. im Februar 2023 mit der Höhlenbaumkartierung) abgeschlossen.

Die Methodik und Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen sind in WELUGA UMWELTPLANUNG 2023 detailliert dargestellt.

7.2 Darstellung der vertieft zu betrachtenden Arten und Bewertung der potenziellen Betroffenheit

Mit den Ergebnissen der durchgeführten faunistischen Untersuchung stehen aktuelle Daten über den Bestand von Artvorkommen von Vögeln im Untersuchungsgebiet zur Verfügung. Alle planungsrelevanten Vogelarten, für die im Rahmen der Erfassung im Umfeld des Vorhabens keine Vorkommen nachgewiesen wurden oder für die keine Hinweise zu relevanten Vorkommen im weiteren Untersuchungsgebiet vorliegen, können zwar auch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, allerdings sind diese dann höchstens als sporadisch einzustufen. Damit fallen sie unter die Relevanzschwelle.

Die Auswahl der in der vorliegenden Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten beschränkt sich dementsprechend auf die nachgewiesenen Arten der faunistischen Untersuchung (WELUGA UMWELTPLANUNG 2023). Darüber hinaus wird abgeschätzt, ob Artenschutzkonflikte entstehen können und für jede Art die mögliche Betroffenheit abgeschätzt. Dies erfolgt auch für die anderen Artengruppen, für die im Rahmen der Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnten.

Die Ergebnisse der Erhebungen sowie die Risikoabschätzung sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

Tab. 11: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse)

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
Planungsrelevante Arten (Nicht WEA-empfindlich)		
Braunes Langohr	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Für sie besteht einsprechend kein Kollisionsrisiko während des Betriebes der WEA.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021)</u> Untersuchungen zur Feststellung eines potenziellen Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet wurden in Form von Baumhöhlenkartierungen durchgeführt. Dabei konnten im</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>entsprechenden Untersuchungsgebiet lediglich zwei Strukturen gefunden werden, die potenziell als Sommerquartier für die Art geeignet sein könnten. Diese liegen zudem deutlich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs. Potenziell geeignete Gehölzstrukturen für Baumhöhlenquartiere befinden sich zudem in zum Vorhaben weiter entfernten Bereichen der Waldbestände. Eingriffe in geeignete Gehölzbestände sowie die beiden festgestellten Strukturen sind nicht vorgesehen bzw. erforderlich.</p> <p>Während der Jagd in der Aktivitätsphase ist ein Vorkommen gesamten Untersuchungsgebiet möglich, da die Art ein breites Jagdhabitatspektrum aufweist.</p> <p><u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsf lächen oder dem nahen Umfeld sind nicht bekannt bzw. vorhanden. Gehölzrodungen sind im Bereich der Anlagenstandorte nicht geplant bzw. erforderlich (südlicher Standort liegt auf einer bereits gefällten Kalamitätsfläche, hier ist lediglich das Entfernen von Baumstumpen etc. erforderlich).</p> <p>Auch entlang der Zuwegung sind keine für die Art potenziell als Quartier geeigneten Gehölze zur Entfernung geplant.</p> <p>Ein Auslösen der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Das Auslösen der Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die zur erwartenden Wirkfaktoren sind nicht dazu geeignet entsprechende Beeinträchtigungen auszulösen.</p> <p>Die Art kann das Plangebiet potenziell zur Jagd aufsuchen. Die Art nutzt ein breites Spektrum an Jagdhabitaten mit größeren Aktionsradien. Diese sind im angrenzenden Raum in ausreichendem Maße und besserer Qualität bzw. Struktur vorhanden, so dass eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Baumaßnahme kann das Plangebiet aufgesucht werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist nicht durch bau-/anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG ausgelöst. (§ 44 (1))</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann in Bezug auf betriebsbedingte Wirkfaktoren ebenfalls vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Entsprechend sind für die Art keine Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	
Fransenfledermaus	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Für sie besteht entsprechend kein Kollisionsrisiko während des Betriebes der WEA.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021)</u> Untersuchungen zur Feststellung eines potenziellen Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet wurden in Form von Baumhöhlenkartierungen durchgeführt. Dabei konnten im entsprechenden Untersuchungsgebiet lediglich zwei Strukturen gefunden werden, die potenziell als Sommerquartier für die Art geeignet sein könnten. Diese liegen zudem deutlich</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs. Potenziell geeignete Gehölzstrukturen für Baumhöhlenquartiere befinden sich zudem in zum Vorhaben weiter entfernten Bereichen der Waldbestände. Eingriffe in geeignete Gehölzbestände sowie die beiden festgestellten Strukturen sind nicht vorgesehen bzw. erforderlich.</p> <p>Während der Jagd in der Aktivitätsphase ist ein Vorkommen gesamten Untersuchungsgebiet möglich, da die Art ein breites Jagdhabitatspektrum aufweist.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht bekannt bzw. vorhanden. Gehölzrodungen sind im Bereich der Anlagenstandorte nicht geplant bzw. erforderlich (südlicher Standort liegt auf einer bereits gefällten Kalamitätsfläche, hier ist lediglich das Entfernen von Baumstumpen etc. erforderlich).</p> <p>Auch entlang der Zuwegung sind keine für die Art potenziell als Quartier geeigneten Gehölze zur Entfernung geplant.</p> <p>Ein Auslösen der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Das Auslösen der Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die zur erwartenden Wirkfaktoren sind nicht dazu geeignet entsprechende Beeinträchtigungen auszulösen.</p> <p>Die Art kann das Plangebiet potenziell zur Jagd aufsuchen. Die Art nutzt ein breites Spektrum an Jagdhabitaten mit größeren Aktionsradien. Diese sind im angrenzenden Raum in ausreichendem Maße und besserer Qualität bzw. Struktur vorhanden, so dass eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Baumaßnahme kann das Plangebiet aufgesucht werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist nicht durch bau-/anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG ausgelöst. (§ 44 (1))</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann in Bezug auf betriebsbedingte Wirkfaktoren ebenfalls vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Entsprechend sind für die Art keine Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	
Große Bartfledermaus	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Für sie besteht entsprechend kein Kollisionsrisiko während des Betriebes der WEA.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021)</u></p> <p>Untersuchungen zur Feststellung eines potenziellen Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet wurden in Form von Baumhöhlenkartierungen durchgeführt. Dabei konnten im entsprechenden Untersuchungsgebiet lediglich zwei Strukturen gefunden werden, die potenziell als Sommerquartier für die Art geeignet sein könnten. Diese liegen zudem deutlich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs. Potenziell geeignete Gehölzstrukturen für Baumhöhlenquartiere befinden sich zudem in zum Vorhaben weiter entfernten Bereichen der</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Waldbestände. Eingriffe in geeignete Gehölzbestände sowie die beiden festgestellten Strukturen sind nicht vorgesehen bzw. erforderlich.</p> <p>Während der Jagd in der Aktivitätsphase ist ein Vorkommen gesamten Untersuchungsgebiet möglich, da die Art ein breites Jagdhabitatspektrum aufweist.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht bekannt bzw. vorhanden. Gehölzrodungen sind im Bereich der Anlagenstandorte nicht geplant bzw. erforderlich (südlicher Standort liegt auf einer bereits gefällten Kalamitätsfläche, hier ist lediglich das Entfernen von Baumstumpen etc. erforderlich).</p> <p>Auch entlang der Zuwegung sind keine für die Art potenziell als Quartier geeigneten Gehölze zur Entfernung geplant.</p> <p>Ein Auslösen der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Das Auslösen der Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die zur erwartenden Wirfaktoren sind nicht dazu geeignet entsprechende Beeinträchtigungen auszulösen.</p> <p>Die Art kann das Plangebiet potenziell zur Jagd aufsuchen. Die Art nutzt ein breites Spektrum an Jagdhabitaten mit größeren Aktionsradien. Diese sind im angrenzenden Raum in ausreichendem Maße und besserer Qualität bzw. Struktur vorhanden, so dass eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Baumaßnahme kann das Plangebiet aufgesucht werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist nicht durch bau-/anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG ausgelöst. (§ 44 (1))</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann in Bezug auf betriebsbedingte Wirkfaktoren ebenfalls vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Entsprechend sind für die Art keine Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	
Großes Mausohr	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Für sie besteht einsprechend kein Kollisionsrisiko während des Betriebes der WEA.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021)</u></p> <p>Untersuchungen zur Feststellung eines potenziellen Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet wurden in Form von Baumhöhlenkartierungen durchgeführt. Dabei konnten im entsprechenden Untersuchungsgebiet lediglich zwei Strukturen gefunden werden, die potenziell als nachrangige Sommerquartier (kommt fast ausschließlich in Gebäuden vor) für die Art (nur vereinzelte Männchen im Sommer) geeignet sein könnten. Diese liegen zudem deutlich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs. Potenziell geeignete Gehölzstrukturen für Baumhöhlenquartiere befinden sich zudem in zum Vorhaben weiter entfernten Bereichen der Waldbestände. Dies gilt auch für potenzielle Gebäudequartiere. Eingriffe in geeignete</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Gehölzbestände sowie die beiden festgestellten Strukturen sind nicht vorgesehen bzw. erforderlich. Auch Eingriffe in den Gebäudebestand sind nicht vorgesehen.</p> <p>Während der Jagd in der Aktivitätsphase ist ein Vorkommen gesamten Untersuchungsgebiet möglich, da die Art ein breites Jagdhabitatspektrum aufweist. Typischerweise kommt sie als Waldart in entsprechende Habitaten zur Jagd vor.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht bekannt bzw. vorhanden. Gehölzrodungen sind im Bereich der Anlagenstandorte nicht geplant bzw. erforderlich (südlicher Standort liegt auf einer bereits gefällten Kalamitätsfläche, hier ist lediglich das Entfernen von Baumstumpen etc. erforderlich).</p> <p>Auch entlang der Zuwegung sind keine für die Art potenziell als Quartier geeigneten Strukturen zur Entfernung geplant.</p> <p>Ein Auslösen der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Das Auslösen der Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die zur erwartenden Wirkfaktoren sind nicht dazu geeignet entsprechende Beeinträchtigungen auszulösen.</p> <p>Die Art kann das Plangebiet potenziell zur Jagd aufsuchen. Die Art nutzt ein breites Spektrum an Jagdhabitaten mit größeren Aktionsradien. Diese sind im angrenzenden Raum in ausreichendem Maße und besserer Qualität bzw. Struktur vorhanden, so dass eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Baumaßnahme kann das Plangebiet aufgesucht werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist nicht durch bau-/anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG ausgelöst. (§ 44 (1))</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann in Bezug auf betriebsbedingte Wirkfaktoren ebenfalls vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Entsprechend sind für die Art keine Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	
Kleine Bartfledermaus	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Für sie besteht entsprechend kein Kollisionsrisiko während des Betriebes der WEA.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</u> <u>(500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021)</u></p> <p>Untersuchungen zur Feststellung eines potenziellen Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet wurden in Form von Baumhöhlenkartierungen durchgeführt. Dabei konnten im entsprechenden Untersuchungsgebiet lediglich zwei Strukturen gefunden werden, die potenziell als nachrangige Sommerquartier (Art kommt fast ausschließlich in/an Gebäuden vor, Baumhöhlen oder Nistkäsen werden nur selten genutzt) für die Art geeignet sein könnten. Diese liegen zudem deutlich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs. Potenziell geeignete Gehölzstrukturen für Baumhöhlenquartiere befinden sich zudem in zum Vorhaben weiter entfernten Bereichen der</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Waldbestände. Dies gilt auch für potenzielle Gebäudequartiere. Eingriffe in geeignete Gehölzbestände sowie die beiden festgestellten Strukturen sind nicht vorgesehen bzw. erforderlich. Auch Eingriffe in den Gebäudebestand sind nicht vorgesehen.</p> <p>Während der Jagd in der Aktivitätsphase ist ein Vorkommen gesamten Untersuchungsgebiet möglich, da die Art ein breites Jagdhabitatspektrum aufweist.</p> <p><u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht bekannt bzw. vorhanden. Gehölzrodungen sind im Bereich der Anlagenstandorte nicht geplant bzw. erforderlich (südlicher Standort liegt auf einer bereits gefällten Kalamitätsfläche, hier ist lediglich das Entfernen von Baumstumpen etc. erforderlich).</p> <p>Auch entlang der Zuwegung sind keine für die Art potenziell als Quartier geeigneten Strukturen zur Entfernung geplant.</p> <p>Ein Auslösen der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Das Auslösen der Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die zur erwartenden Wirkfaktoren sind nicht dazu geeignet entsprechende Beeinträchtigungen auszulösen.</p> <p>Die Art kann das Plangebiet potenziell zur Jagd aufsuchen. Die Art nutzt ein breites Spektrum an Jagdhabitaten mit größeren Aktionsradien. Diese sind im angrenzenden Raum in ausreichendem Maße und besserer Qualität bzw. Struktur vorhanden, so dass eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Baumaßnahme kann das Plangebiet aufgesucht werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist nicht durch bau-/anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG ausgelöst. (§ 44 (1))</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann in Bezug auf betriebsbedingte Wirkfaktoren ebenfalls vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Entsprechend sind für die Art keine Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	
Wasserfledermaus	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Für sie besteht entsprechend kein Kollisionsrisiko während des Betriebes der WEA.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FOA 2021)</u> Untersuchungen zur Feststellung eines potenziellen Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet wurden in Form von Baumhöhlenkartierungen durchgeführt. Dabei konnten im entsprechenden Untersuchungsgebiet lediglich zwei Strukturen gefunden werden, die potenziell als Sommerquartier für die Art geeignet sein könnten. Diese liegen zudem deutlich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs. Potenziell geeignete Gehölzstrukturen für Baumhöhlenquartiere befinden sich zudem in zum Vorhaben weiter entfernten Bereichen der Waldbestände. Eingriffe in geeignete Gehölzbestände sowie die</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>beiden festgestellten Strukturen sind nicht vorgesehen bzw. erforderlich.</p> <p>Während der Jagd in der Aktivitätsphase ist ein gelegentlich Vorkommen gesamten Untersuchungsgebiet möglich. Wasserfledermäuse jagen v. a. an stehenden und langsam fließenden Gewässern.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht bekannt bzw. vorhanden. Gehölzrodungen sind im Bereich der Anlagenstandorte nicht geplant bzw. erforderlich (südlicher Standort liegt auf einer bereits gefällten Kalamitätsfläche, hier ist lediglich das Entfernen von Baumstumpen etc. erforderlich).</p> <p>Auch entlang der Zuwegung sind keine für die Art potenziell als Quartier geeigneten Gehölze zur Entfernung geplant.</p> <p>Ein Auslösen der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Das Auslösen der Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die zur erwartenden Wirfaktoren sind nicht dazu geeignet entsprechende Beeinträchtigungen auszulösen.</p> <p>Die Art kann das Plangebiet potenziell zur Jagd aufsuchen. Hauptsächlich ist sie allerdings im Bereich der deutlich außerhalb der Planung liegenden Talsperre zu erwarten, so dass eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Baumaßnahme kann das Plangebiet aufgesucht werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist nicht durch bau-/anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG ausgelöst. (§ 44 (1))</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann in Bezug auf betriebsbedingte Wirkfaktoren ebenfalls vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Entsprechend sind für die Art keine Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	
Planungsrelevante Arten (WEA-empfindlich)		
Zwergfledermaus	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als WEA-empfindlich. Für sie kann ein <u>Kollisionsrisiko</u> bestehen (v.a. im Umfeld von Wochenstuben).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (1.000 m Radius gemäß MULNV 2017)</u></p> <p>Potenzielle nachrangige Quartiere der Art können Baumhöhlen oder Nistkästen darstellen. Im Rahmen der durchgeführten Baumhöhlenkartierung entlang der Zuwegung und im Bereich der Vorhabenfläche konnten insgesamt zwölf Strukturen (Baumhöhlen/Spalten und ein Nistkasten), die teilweise von übersommernden Tieren genutzt werden können. Die Art überwintert in und an Gebäuden oder unterirdisch.</p> <p>Während der Jagd in der Aktivitätsphase ist ein Vorkommen im gesamten Untersuchungsgebiet möglich.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem</p>	ja

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>nahen Umfeld sind nicht bekannt bzw. vorhanden. Gehölzrodungen sind im Bereich der Anlagenstandorte nicht geplant bzw. erforderlich (südlicher Standort liegt auf einer bereits gefällten Kalamitätsfläche, hier ist lediglich das Entfernen von Baumstumpen etc. erforderlich).</p> <p>Auch entlang der Zuwegung sind keine für die Art potenziell als Quartier geeigneten Strukturen zur Entfernung geplant.</p> <p>Ein Auslösen der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Das Auslösen der Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die zur erwartenden Wirfaktoren sind nicht dazu geeignet entsprechende Beeinträchtigungen auszulösen.</p> <p>Die Art kann das Plangebiet potenziell zur Jagd aufsuchen. Die Art nutzt ein breites Spektrum an Jagdhabitaten mit größeren Aktionsradien. Diese sind im angrenzenden Raum in ausreichendem Maße und besserer Qualität bzw. Struktur vorhanden, so dass eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Baumaßnahme kann das Plangebiet aufgesucht werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Da die Art gemäß MULNV 2017 als kollisionsgefährdet gilt, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es durch den Betrieb des Vorhabens zu Verstößen gegen das Verbot Nr. 1 (Verletzung oder Tötung) des § 44 (1) BNatSchG kommt. Durch geeignete Maßnahmen (Betriebszeitenregelung / Abschaltscenario) kann ein entsprechender betriebsbedingter Verstoß allerdings vermieden werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist nicht durch bau- / anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG beim Betrieb von Anlagen kann dagegen nicht ausgeschlossen werden. Ein betriebsbedingtes Auslösen der Zugriffsverbote § 44 (1) Nr. 2 & 3 kann dagegen ausgeschlossen werden.</p> <p>Entsprechend sind Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	

Tab. 12: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse)

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
Planungsrelevante Arten (Nicht WEA-empfindlich)		
Baumpieper	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes der tagaktiven Vogelarten (500 m) konnten drei Reviere der Art festgestellt werden. Zwei liegen im Zentrum, im Umfeld der geplanten südlichen Anlage, im Randbereich der Laubbaumbestände. Das dritte Revier befindet sich im Norden im Bereich der Hochspannungstrasse.</p> <p>Das nächste Revierzentrum zu einem Eingriffsbereich liegt bei der geplanten südlichen WEA. Hier befindet sich ein Revierzentrum der Art ca. 25 m östlich der Einrichtungsfläche (bzw. 50 m nordöstlich der WEA). Der Baumpieper legt sein Nest am Boden meist unter Grasbulten, Zwergsträuchern, Farnen o. a. Stauden oder unter Gehölzen an. Da häufig instabile Biotope besiedelt werden (Windwürfe, Kahlschläge, Aufforstungs-, Brachflächen), ist die Brutplatztreue mehrjähriger Vögel nicht stark ausgeprägt, die Gebietstreue kann jedoch hoch sein. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. Die Reviergröße kann bis über 2,5 ha erreichen.</p>	ja

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Entsprechend könnten Teile des Reviers im Bereich der Einrichtungsfläche und der WEA liegen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind ggfs. gegeben. Randbereiche des bei der geplanten südlichen WEA gelegenen Baumpieperreviers werden voraussichtlich durch die Einrichtungsfläche tangiert. Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es ggfs. zu einer Zerstörung des Nistplatzes kommen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann dann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollten sich eingeschränkt flugfähige Tiere oder Gelege im Nest befinden, ist ein Verstoß des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG gegeben. Beide Verstöße können durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Sollten baubedingt Niststätten entfernt werden müssen und anlagebedingte Teilbereiche des Revieres entfallen, sind im Umfeld und im festgestellten Revier mit der umgebenden Kalamitätsfläche, Randstrukturen und Freiflächen ausreichend Strukturen für eine Nestanlage zur Verfügung. Die ggfs. entfallenen Strukturen stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Die ökologische Funktion der ggfs. entfallenen Niststätte bleibe im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein anlagebedingter Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Ggfs. temporär auftretende Störreize (sofern diese für die Art eine Störwirkung darstellen), die im Rahmen der Bautätigkeit oder durch die Anlage auftreten, sind nicht geeignet, eine erhebliche Störung herbeizuführen und den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist nicht durch anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 & Nr. 3 BNatSchG kann in Bezug auf baubedingte Wirkfaktoren dagegen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend sind hierfür Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	
Bluthänfling	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht im UG 500 m Radius festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Braunkehlchen	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Die Art war nicht im Raum zu erwarten, da sie im Zuge der Recherche in keiner Quelle genannt wurde.</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes der tagaktiven Vogelarten (500 m) konnte kein Revier der Art festgestellt werden. Die Art kommt lediglich vereinzelt auf dem Durchzug auf den Wiesenflächen im Zentrum des Untersuchungsgebietes vor.</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p><u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden. <u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
Eisvogel	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u> Innerhalb des Untersuchungsgebietes der tagaktiven Vogelarten (500 m) konnte die Art am Nordufer der Oestertalsperre beobachtet werden. Wir jagdt die Art an den Uferbereichen. Das vermutete Revierzentrum befindet sich unterhalb des Wanderparkplatz unmittelbar an der Einmündung der Oester in die Talsperre.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitats liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen. Diese befinden sich an der Oestertalsperre.</p> <p><u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden. <u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	nein
Feldschwirl	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u> Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p><u>Prognose</u> Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Feldlerche	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u> Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p><u>Prognose</u> Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Feldsperling	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u> Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p><u>Prognose</u> Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Gartenrotschwanz	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u> Innerhalb des Untersuchungsgebietes der tagaktiven Vogelarten (500 m) konnte kein Revier der Art festgestellt werden. Die Art wurde lediglich einmal während des Durchzugs im Norden des Untersuchungsgebietes in einer Gehölzreihe beobachtet. Weitere Beobachtungen der Art gelangen nicht. Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden. <u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	nein
Girlitz	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u> Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p><u>Prognose</u> Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Graureiher	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u> Die Art war nicht im Raum zu erwarten, da sie im Zuge der Recherche in keiner Quelle genannt wurde. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen konnte keine Kolonie der Art festgestellt werden. Die Art tritt regelmäßig als Nahrungsgast auf den landwirtschaftlichen Flächen auf. Auch die Oestertalsperre bzw. die Randbereiche nutzt die Art als Nahrungshabitat. Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p><u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden. <u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	nein
Grauspecht	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u> Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Revierzentrum der Art im Untersuchungsgebiet (500 m) ermittelt werden. Dieses liegt im Osten des Untersuchungsgebietes innerhalb eines Laubwaldbestandes (ca. 230 m östlich der nördlichen WEA). Im weiteren Umfeld tritt die Art zur Nahrungssuche auf. Darüber hinaus wurde in einem Waldbestand westlich von Brenscheid ein weiteres Revier festgestellt. Dieses liegt allerdings außerhalb des 500 m Radius um die geplanten Anlagen. Grauspechte brüten in Baumhöhlen, die in weichholzige Stamm- oder Aststellen geschlagen werden. Eine Wiederbenutzung der Höhlen kommt vor. Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung der Baumhöhle statt. Als Fortpflanzungsstätte werden daher die Bruthöhle / das Revierzentrum und geeignete Gehölzstrukturen in der unmittelbaren Umgebung von mind. 100 m abgegrenzt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Grauspecht aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen in der Regel nicht notwendig. Im Radius von 100 m um das festgestellte Revierzentrum sind keine WEA oder Kran- und Montageflächen geplant. Die aktuelle geplante Zuwegung führt von dem Revierzentrum weg in Richtung Westen.</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 & Nr. 3 BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Ggfs. temporär auftretende Störreize (sofern diese für die Art eine Störwirkung darstellen), die im Rahmen der Bautätigkeit auftreten, sind nicht geeignet, eine erhebliche Störung herbeizuführen und den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
Habicht	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) tritt der Habicht selten auf. Während der Untersuchungen, insbesondere im Rahmen der Raumnutzungskartierungen, konnten einzelne Überflüge registriert werden. Die Art nutzt das Gebiet zur gelegentlichen Nahrungssuche. Östlich, außerhalb des Radius von 500 m um die geplanten Anlagen wurden die meisten Flugbewegungen der Art festgestellt. Im Rahmen der Horstsuche (Untersuchungsgebiet bis 3.000 m) konnten keine Horste der Art festgestellt werden.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	nein
Heidelerche	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Die Art war nicht im Raum zu erwarten, da sie im Zuge der Recherche in keiner Quelle genannt wurde.</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) tritt die Heidelerche im Bereich von frei-gestellten Waldflächen im Süden</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>des Untersuchungsgebietes als Durchzügler auf. Die Flächen, auf denen die Art nachgewiesen wurde, sind grundsätzlich auch als Bruthabitat geeignet und könnten in Zukunft besiedelt werden. Während der Brutzeit konnte die Art allerdings nicht festgestellt werden. Heidelerchen kommen entsprechend nur als Durchzügler vor.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p><u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden. <u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
Kleinspecht	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u> Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p><u>Prognose</u> Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Kuckuck	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u> Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p><u>Prognose</u> Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Kormoran	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u> Die Art war nicht im Raum zu erwarten, da sie im Zuge der Recherche in keiner Quelle genannt wurde. Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) kommt die Art nicht als Brutvogel vor. Brutkolonien liegen auch nicht im weiteren Umfeld des Vorhabens. Im Rahmen der Untersuchungen konnte keine Brutkolonie der Art festgestellt werden. Es wurden lediglich einzelne durchziehende Kormorane beobachtet, die hauptsächlich im März und April das Untersuchungsgebiet entlang der Oester durchflogen. Hier und insbesondere auf der Oestertalsperre, kann die Art aufgrund der</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Habitatstrukturen auch als Nahrungsgast auftreten, entsprechende Beobachtungen wurden allerdings nicht gemacht.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch essentielle Nahrungshabitats liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
Mehlschwalbe	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Mäusebussard	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Der Mäusebussard wurde während der Kartierungen häufig im Untersuchungsgebiet (500 m) beobachtet. Die Hauptaktivität wurde dabei im Umfeld des am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes liegenden Horstes festgestellt. Dieser war in 2022 besetzt. Darüber hinaus konnte insbesondere nördlich der Hochspannungsleitung und auf den dort ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Flächen eine hohe Mäusebussardaktivität beobachtet werden. Hier nutzte die Art die Flächen zur Nahrungssuche. Aufgrund der gemachten Beobachtungen im Rahmen der Raumnutzungskartierungen ist in den Waldbereichen nördlich davon von einem zweiten Revier der Art auszugehen. Dieses liegt in einer Entfernung von ca. 850 m nördlich des Vorhabens. Ein Horst konnte im Frühjahr hier nicht gefunden werden. Ggfs. wurde er im Laufe der Brutsaison neu angelegt. Im Zentrum des Untersuchungsgebietes, auch im Umfeld der Vorhabenfläche, war die Aktivität im Vergleich deutlich geringer.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch essentielle Nahrungshabitats liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>nahen Umfeld sind nicht gegeben (Eine Horstschutzzone ist gemäß MULNV 2021 nicht für die Art definiert). Ein sporadisches Auftreten während des Transfers oder der Nahrungssuche ist zu erwarten. Regelmäßige Wechselbeziehungen zu Nahrungsflächen oder Horsten oder intensive Nahrungssuche im Bereich der WEA wurde nicht festgestellt und sind nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
Neuntöter	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Der Neuntöter kommt als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (500 m) vor. Es gelang die Feststellung von drei Revierzentren. Diese liegen alle entlang der Hochspannungsleitung im Norden (zwischen 220 m und 300 m von der nördlichen Anlage entfernt. Diese Bereiche mit den Hecken- und Strauchstrukturen unterhalb der Kabel stellen ein optimales Habitat für die Art dar. In anderen Bereichen des Untersuchungsgebietes wurden keine Neuntöter beobachtet. Zwischen den Habitaten an der Hochspannungsleitung und dem Vorhabenbereich befindet sich ein geschlossener Waldbestand.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	nein
Mittelspecht	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Die Art war nicht im Raum zu erwarten, da sie im Zuge der Recherche in keiner Quelle genannt wurde.</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) konnten drei Revierzentren der Art ermittelt werden. Diese befinden sich alle in einem Laubwaldbereich südlich der geplanten WEA Nr. 2 in Entfernungen zwischen 270 m und 500 m.</p> <p>Der Mittelspecht brütet in selbstgebauten Höhlen, wobei in der Regel jährlich neue Höhlen in weichholzige Stellen angelegt werden. Da sich Brut- und Nahrungshabitate räumlich und strukturell nur wenig unterscheiden und der Mittelspecht eine</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>kleinräumig agierende Spechtart ist, wird das ganze Revier als Fortpflanzungsstätte abgegrenzt.</p> <p>Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung und dem weiteren Umfeld liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch essentielle Nahrungshabitats liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
Rauchschwalbe	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) liegen keine Brutplätze der Art. Diese liegen vermutlich auf landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb des Untersuchungsgebietes. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die Art gelegentlich über den Wiesen bei der Jagd beobachtet.</p> <p>Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung und dem weiteren Umfeld liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch essentielle Nahrungshabitats liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	nein
Rostgans	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Die Art war nicht im Raum zu erwarten, da sie im Zuge der Recherche in keiner Quelle genannt wurde.</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Bei den Untersuchungen gelang lediglich eine Einzelsichtung der Art: Zwei Rostgänse wurden am 20.03.22 dabei beobachtet, wie sie von der Oestertalsperre aus kommend weiter in Richtung Westen flogen. Weitere Beobachtungen der Art gelangen nicht.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
Schleiereule	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Schwarzspecht	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierungen konnte knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) Revierzentrum der Art festgestellt werden. Dieses liegt östlich des Untersuchungsgebietes im Bereich von Laubbaumbeständen. Darüber hinaus nutzt die Art die Nadelholzbestände im gesamten Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.</p> <p>Schwarzspechte brüten in selbstgebauten Höhlen, die jahrelang genutzt werden können. Weitere Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Höhlenbaumes statt. Die Fortpflanzungsstätte umfasst daher den aktuell genutzten Höhlenbaum (falls nicht auskartiert: Das Revierzentrum bzw. geeignete Gehölzbestände) und deren unmittelbare Umgebung (geeignete Gehölzbestände) im Umfeld von mind. 100 m. Aufgrund des großen Aktionsraumes und der Flexibilität des Schwarzspechtes ist eine Abgrenzung weiterer essenzieller Habitatbestandteile meist nicht erforderlich.</p> <p>Im Radius von 100 m um die festgestellten Revierzentren sind keine WEA, Kran- und Montageflächen geplant. Entlang der</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Zuwegung befinden sich ebenfalls keine Revierzentren der Art.</p> <p>Die Nadelwaldbestände innerhalb des Untersuchungsgebietes sind Teil des festgestellten Reviers. Sie werden regelmäßig von den Revierinhabern zur Nahrungssuche aufgesucht.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 & Nr. 3 BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Ggfs. temporär auftretende Störreize (sofern diese für die Art eine Störwirkung darstellen), die im Rahmen der Bautätigkeit auftreten, sind nicht geeignet, eine erhebliche Störung herbeizuführen und den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
Sperber	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) konnte kein Revier des Sperbers festgestellt werden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen im Südwesten vier Horste der Art gruppiert in einem Laubbaumbestand. Diese waren in 2022 nicht besetzt. Die Art kommt als gelegentlicher Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet.</p> <p>Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) im Umkreis von bis zu 100 m um den Horstandort / das Revierzentrum abgegrenzt. Eine Horstschutzzone ist gemäß MULNV 2021 nicht für die Art definiert. Die gefundenen Horste liegen alle in einem Gehölzbestand in einer Entfernung von über 300 m zum Vorhabenbereich.</p> <p>Im Bereich des geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
Star	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Tannenhäher	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Turmfalke	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) und dem nahen Umfeld konnte die Art im Bereich der offenen Flächen im Zentrum regelmäßig als Nahrungsgast beobachtet werden. Ein Revierzentrum bzw. Brutplatz konnte innerhalb des 500 m Radius um die geplanten Anlagen nicht ermittelt werden. Dieses liegt im Bereich der Höfe und Siedlungen von Brenscheid im Westen knapp außerhalb des 500 m Radius um die geplanten Anlagen.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
Waldkauz	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (1.000 m Radius)</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes zur Kartierung der Eulen (1.000 m) und dem nahen Umfeld konnte insgesamt ein Revierzentrum der Art ermittelt werden. Das potenzielle Revierzentrum liegt im Südosten, in ca. 400 m Entfernung zum Vorhabenbereich, im Laubbaumbestand. Das weitere Umfeld wird zur Nahrungssuche aufgesucht.</p> <p>Der Waldkauz brütet in der Regel in Baumhöhlen und Nistkästen. Weitere Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung der Nisthöhle statt. Als Fortpflanzungsstätte wird daher die Nistnische / Nistkasten / Baumhöhle und eine störungsarme Umgebung von bis zu 100 m verstanden. Eine konkrete Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitats ist für den Waldkauz in der Regel aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen nicht erforderlich.</p> <p>Im Radius von 100 m um das festgestellte Revierzentrum sind keine WEA sowie Kran- und Montageflächen geplant. Im Bereich der geplanten Kran- und Montageflächen sowie einem Radius von 100 m Radius um die WEA sowie entlang der geplanten Zuwegung konnten auch keine für den Waldkauz geeigneten Baumhöhlen festgestellt werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 & Nr. 3 BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Ggfs. temporär auftretende Störreize (z. B. im Rahmen von nächtlichem LKW-Verkehr entlang der Zuwegung), die im Rahmen der Bautätigkeit auftreten, sind nicht geeignet, eine erhebliche Störung herbeizuführen und den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	nein
Waldlaubsänger	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) kommt die Art als Brutvogel vor. In dem Laubwaldbereich im Süden, am Hang zur Oestertalsperre, konnten insgesamt vier Revierzentren ermittelt werden. Darüber hinaus wurde ein weiteres Revier im Norden, am Rand der Hochspannungsleitung in einem Laubbaumbestand, festgestellt. Das dem Vorhaben am Nächsten gelegene Revierzentrum liegt in einer Entfernung von ca. 200 m.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als nicht WEA-empfindlich. Im Sinne der Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Wirkungen durch die WEA nicht ausgelöst werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
Waldohreule	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Weidenmeise	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius)</u></p> <p>Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Planungsrelevante Arten (WEA-empfindlich)		
Baumfalke	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als WEA-empfindlich. Für sie kann ein <u>Kollisionsrisiko</u> bestehen (signifikante Erhöhung anzunehmen bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer) sowie bei Balz und Feindabwehr im Nestbereich, Jagdübungen flügger Jungvögel).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV 2017)</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Im Rahmen der Horstsuche (3.000 m) festgestellte und kontrollierte Nester und Greifvogelhorste wiesen keinen Besatz mit Baumfalken auf. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen gelang die Sichtung von zwei Baumfalken an insgesamt fünf Terminen. Dabei konnten jeweils nur Einzeltiere gesichtet werden, die das Gebiet durchflogen. Die meisten Beobachtungen gelangen dabei nördlich des Vorhabenbereichs. Die Art kommt entsprechend nur als Durchzügler vor.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung und im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten entsprechend ebenfalls nicht festgestellt werden. Auch im Rahmen der Recherche konnten keine Hinweise diesbezüglich innerhalb des gemäß MULNV 2017 artspezifisch erweiterten Untersuchungsgebietes (3.000 m) ermittelt werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 nicht gegeben. Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten entsprechend ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p>Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann aber ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
<i>Fischadler</i>	<p>Die Art war nicht im Raum zu erwarten, da sie im Zuge der Recherche in keiner Quelle genannt wurde.</p> <p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als WEA-empfindlich. Für sie kann ein <u>Kollisionsrisiko</u> bestehen (signifikante Erhöhung anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten, v. a. Gewässer)</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (1.000 m Radius gemäß MULNV 2017)</u></p> <p>Die Art war nicht im Raum zu erwarten, da sie im Zuge der Recherche in keiner Quelle genannt wurde. Die Art brütet aktuell nicht in NRW. Das Untersuchungsgebiet weist zudem keine geeigneten Bruthabitate für die Art auf.</p> <p>Während der Kartierung konnte die Art an drei Terminen im April und August gesichtet werden. Dabei flogen jeweils Einzeltiere von Westen aus kommend über die Oestertalsperre weiter Richtung Osten. Weitere Beobachtungen der Art gelangen nicht. Die Art kommt entsprechend nur als Durchzügler vor.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung und im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten entsprechend ebenfalls nicht festgestellt werden. Auch im Rahmen der Recherche konnten keine Hinweise diesbezüglich innerhalb des gemäß MULNV 2017 artspezifisch erweiterten Untersuchungsgebietes (4.000 m) ermittelt werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 nicht gegeben. Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten entsprechend ebenfalls nicht festgestellt werden. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann aber ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
<p><i>Kranich</i></p>	<p>Die Art war nicht im Raum zu erwarten, da sie im Zuge der Recherche in keiner Quelle genannt wurde. Die einzigen aktuelle Brutvorkommen der Art liegen deutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes im Norden von NRW). Lediglich als Durchzügler war sie im Gebiet erwartbar. Dies wurde bei den durchgeführten Untersuchungen bestätigt</p> <p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als WEA-empfindlich. Sie ist nicht kollisionsgefährdet, sondern weist eine <u>Störempfindlichkeit</u> ggü. WEA-Betrieb auf (z. B. Brutaufgabe).</p> <p>Im Umfeld von Rastplätzen und ggfs. auf essentielle Anflugkorridore zu diesen können WEA ein ausgeprägtes <u>Meideverhalten</u> auslösen.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</u> <u>(1.500 m Radius zu Rastplätzen, 500 m zu Brutplätzen gemäß MULNV 2017)</u></p> <p>Während der Zugzeit am 20.03.22 wurde im Rahmen des allgemeinen Zugeschehens der Art ein Trupp mit 64 Individuen gesichtet, die das Gebiet im Westen in großer Höhe überflogen. Es bestand kein Bezug zum Untersuchungsgebiet. Die Art rastet nicht im Untersuchungsgebiet oder dem weiteren Umfeld. Kraniche kommen entsprechend nur als Durchzügler vor.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung und im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p>	<p>nein</p>

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 nicht gegeben. Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges ist nicht auszuschließen. Eine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben (MULNV 2017). Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
<p><i>Rotmilan</i></p>	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als WEA-empfindlich. Für sie kann ein <u>Kollisionsrisiko</u> bestehen (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (1.000 m Radius gemäß MULNV 2017)</u></p> <p>Innerhalb des 1.000 m Radius um den Vorhabenbereich konnten in 2022 keine durch die Art errichtete oder genutzte Horste festgestellt werden. Im Rahmen der Horstsuche (3.000 m Untersuchungsgebiet) wurde ein Horst der Art gefunden. Dieser befindet sich knapp außerhalb des 3.000 m Radius im Westen. Der Horst war in 2022 besetzt. Es konnten drei Jungtiere gezählt werden.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchung zur Raumnutzung wurden an den zwölf Terminen (mit insgesamt 74,5 Stunden bzw. 4.470 Minuten Beobachtungszeit) 218 Rotmilan-Flugbewegungen mit insgesamt 569 Aktivitätsminuten im 3.000 m Radius sowie dem weiteren Umfeld um die geplanten Anlagen aufgezeichnet.</p> <p>Die 218 aufgezeichneten Flugbewegungen weisen unterschiedliche Flugzeiten auf. Die Gesamtflugzeit von Rotmilanen im Untersuchungszeitraum betrug 569 Minuten (bzw. ca. 9,5 Stunden). Im Vergleich zu anderen Untersuchungen in ähnlichen Naturräumen ist die festgestellte Flugdauer und Aktivität insgesamt als sehr gering zu beschreiben. Im Rahmen von anderen Untersuchungen bei ähnlich großen Untersuchungsgebieten in vergleichbaren Naturräumen konnten bis zu 40 Aktivitätsstunden bei gleicher Beobachtungszeit ermittelt werden. In Bezug auf die Anzahl der registrierten Flugbewegungen ist die festgestellte Aktivität von 71 Flugbewegungen je 1.000 ha im Rahmen von zwölf Durchgängen im Vergleich zu ähnlichen Naturräumen ebenfalls als niedrig zu beschreiben. Die gleichzeitige Beobachtung von maximal vier Tieren ist für so ein großes Untersuchungsgebiet eine eher geringe Anzahl. Bei ähnlichen Untersuchungen wurden regelmäßig gleichzeitig deutlich mehr Individuen gezählt.</p>	<p>nein</p>

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Anhand der aufgezeichneten Flugbewegungen können in der Regel Bereiche ausfindig gemacht werden, die vom Rotmilan häufiger oder seltener aufgesucht wurden. Gründe für die räumliche Verteilung des Aufenthalts können Bereiche im näheren Umkreis eines Horstes, attraktive Nahrungsflächen, Thermikinseln oder Transferhabitate sein.</p> <p>Während der Untersuchung zeigte sich eine entsprechende Präferenz zu einer häufigeren Nutzung des Talbereichs der Oester sowie der südexponierten Hänge des Tals. Markant war dabei die Ausprägung von nach Osten bzw. Westen gerichteten Flüge von bzw. zum im Westen, außerhalb des 3.000 m Radius gelegenen Horst der Art. Es konnten im Untersuchungsgebiet auch vereinzelt diesjährige Rotmilane beobachtet werden.</p> <p>Darüber hinaus wurden auch die Grünland- bzw. Offenlandbereiche nördlich der Hochspannungsleitung befliegen, im Vergleich zum Oestertal allerdings in deutlich geringer Frequenz. Im Bereich der Vorhabenfläche konnte vergleichsweise wenig Rotmilanaktivität registriert werden.</p> <p>Nestbauaktivitäten die auf eine Neuanlage von Horsten in bisher nicht besetzten Bereichen schließen lassen würden, wurden im Rahmen der Raumnutzungskartierungen nicht beobachtet. Regelmäßige Flugbewegungen von dem in 2022 genutzte Horststandort über den Vorhabenbereich hinaus konnten ebenfalls nicht beobachtet werden. Die beobachteten regelmäßigen Flüge fanden wie beschrieben entlang der Oester statt. Ein regelmäßig genutzter Flugkorridor liegt somit nicht im Vorhabenbereich. Auch konnten keine intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitate festgestellt werden für die Rotmilane durch den Vorhabenbereich wechseln müssten.</p> <p>Auch im Rahmen der Recherche konnten keine Hinweise diesbezüglich innerhalb des gemäß MULNV 2017 artspezifisch erweiterten Untersuchungsgebietes (4.000 m) ermittelt werden.</p> <p>Hinweise auf bekannte, traditionell genutzte Gemeinschafts-Schlafplätze liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung und im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 nicht gegeben. Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten entsprechend ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p>Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p>	

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Schwarzmilan	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als WEA-empfindlich. Für sie kann ein <u>Kollisionsrisiko</u> bestehen (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten, z. B. Still- und Fließgewässer).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (1.000 m Radius gemäß MULNV 2017)</u></p> <p>Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten entsprechend ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p>Hinweise auf bekannte, traditionell genutzte Gemeinschafts-Schlafplätze liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p>Auch im Rahmen der Recherche konnten keine Hinweise diesbezüglich innerhalb des gemäß MULNV 2017 artspezifisch erweiterten Untersuchungsgebietes (3.000 m) ermittelt werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Schwarzstorch	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als WEA-empfindlich. Sie ist nicht kollisionsgefährdet, sondern weist eine <u>Störempfindlichkeit</u> ggü. WEA-Betrieb auf (z. B. Brutaufgabe).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (3.000 m Radius gemäß MULNV 2017)</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes zur Erfassung der Horste (bis 3.000 m) konnten in 2022 keine Schwarzstorchhorste festgestellt werden. Im Rahmen der sonstigen Untersuchungen konnten keine Hinweise ermittelt werden, dass Bereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutplatz durch die Art genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung wurden lediglich an vier der insgesamt zwölf Beobachtungstage Schwarzstörche beobachtet. Dabei überflogen Schwarzstörche das Gebiet ausschließlich. Rastende oder nach Nahrung suchende Individuen wurden nicht gesichtet. Die meisten Beobachtungen gelangen östlich der Talsperre. Bei drei der Sichtungen wurden jeweils Einzeltiere beobachtet. Am 24.07.23 konnte ein Familienverband mit zwei Alttieren und zwei diesjährigen Individuen gesichtet werden. Die Gruppe überflog von Süden kommend, östlich an der Oestertalsperre vorbei, weiter Richtung Plettenberg. Eine erneute Sichtung der Gruppe gelang nicht.</p> <p>Regelmäßige gerichtete direkte Flugbewegungen zu bzw. über die geplanten Anlagenstandorte (oder dem direkten Umfeld) konnten nicht festgestellt werden.</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung und im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten entsprechend ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 nicht gegeben. Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten entsprechend ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p>Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann aber ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Uhu	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als WEA-empfindlich. Für sie kann ein <u>Kollisionsrisiko</u> bestehen.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (1.000 m Radius gemäß MULNV 2017)</u></p> <p>Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein ggfs. sporadisches Auftreten kann zwar trotzdem nicht vollkommen ausgeschlossen werden, würde allerdings unter die Relevanzschwelle fallen.</p> <p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten entsprechend ebenfalls nicht festgestellt werden. Auch im Rahmen der Recherche konnten keine Hinweise diesbezüglich innerhalb des gemäß MULNV 2017 artspezifisch erweiterten Untersuchungsgebietes (3.000 m) ermittelt werden. Der im Rahmen der Recherche ermittelte Brutplatz nördlich des Vorhabens liegt in einer Entfernung von ca. 2.900 m (bzw. 3.300 m von der südlichen WEA entfernt).</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Die Art ist somit nicht durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
<p><i>Waldschnepfe</i></p>	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als WEA-empfindlich. Die Art ist nicht kollisionsgefährdet. Die Art weist ein <u>Meideverhalten</u> gegenüber WEA auf.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (300 m Radius gemäß MULNV 2017)</u> Bei den Geländeerhebungen konnte die Art festgestellt werden (im gemäß MULNV & FÖA 2021_auf 500 m erweiterten Untersuchungsgebiet). Bei den drei durchgeführten Begehungen zur Erfassung der Waldschnepfe konnte nur eine Flugbewegung der Waldschnepfe registriert werden. Dies war bei der ersten Begehung der Fall. Bei den anderen Begehungen wurde die Art nicht festgestellt. Die Beobachtung gelang im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes, ca. 200 m von den geplanten Anlagen entfernt, bei der eine Waldschnepfe entlang des Waldrandes nach Norden flog. Es konnten lediglich ein Einzeltier festgestellt werden. Bei der Beobachtung handelt es sich lediglich um eine Brutzeitbeobachtung. Ein qualitativer Brutverdacht oder Brutnachweis gelang nicht.</p> <p><u>Prognose</u> Bau- und anlagebedingte Auswirkungen: Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 nicht gegeben. Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann aber ausgeschlossen werden. Zusammenfassung: Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><i>Wanderfalke</i></p>	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u> Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als WEA-empfindlich. Für sie kann ein <u>Kollisionsrisiko</u> bestehen (relevant vor allem für die Jungtiere nach Ausfliegen).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (1.000 m Radius gemäß MULNV 2017)</u> Die Art war nicht im Raum zu erwarten, da sie im Zuge der Recherche in keiner Quelle genannt wurde. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen konnte die Art an neun von zwölf Begehungstagen mit insgesamt 13 Flugbewegungen beobachtet. Die registrierten Flugbewegungen fanden dabei zuweist südlich der Oestertalsperre statt. Es handelt sich überwiegend um Streckenflüge. Gelegentlich kreisten Wanderfalken über den Bereich südwestlich der Talsperre. An beiden Tagen (03.07.23 und 24.07.23) handelte es sich dabei um einen Familienverband aus zwei Alttieren und zwei diesjährigen Individuen. Sie flogen im Anschluss weiter Richtung Osten. Diesjährige Individuen wurden zudem noch am</p>	<p>nein</p>

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>21.08.23 gesichtet, die entlang der Oester Richtung Osten, bzw. nach Westen flogen. Die Art kommt somit als regelmäßiger Durchzügler und gelegentlich Nahrungsgast im Gebiet vor.</p> <p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung und im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 nicht gegeben. Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten entsprechend ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p>Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann aber ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	
<p><i>Wespenbussard</i></p>	<p><u>Artspezifische WEA-Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Art gilt gemäß MULNV 2017 als WEA-empfindlich. Für sie kann ein <u>Kollisionsrisiko</u> bestehen (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (1.000 m Radius gemäß MULNV 2017)</u></p> <p>Im Rahmen der Horstsuche und -kontrolle konnte kein durch die Art besetzter Horst gefunden werden. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen wurden insgesamt 39 Sichtungen zwischen Mai und August gemacht. Neben der Beobachtung von Einzeltieren konnten bei sechs Beobachtungen auch zwei Wespenbussarde gemeinsam fliegend gesichtet werden. Am 21.08.23 kreisten zudem zwei diesjährige Individuen mit einem Alttier im Untersuchungsgebiet. Die registrierten Flugbewegungen fanden überwiegend über einem Waldbereich nördlich von Himmelmert sowie dem weiteren Umfeld im Osten des Untersuchungsgebietes statt.</p> <p>Aufgrund dieser Beobachtungen ist ein Revierzentrum bzw. ein Brutplatz in diesem Bereich wahrscheinlich. Der entsprechende Waldbereich liegt in ca. 1.200 m bis 1.700 m Entfernung.</p>	<p>nein</p>

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Im Bereich der geplanten WEA, der Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung und im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 liegen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der direkten Eingriffsflächen oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben. Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch im artspezifischen Radius gemäß MULNV 2017 nicht gegeben. Auch ggfs. essentielle Nahrungshabitate liegen nicht in diesen oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, die im Bereich des Vorhabenstandortes liegen bzw. diesen queren, konnten entsprechend ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p>Lediglich ein sporadisches Auftreten während des Zuges/Transfers oder der Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann aber ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Art ist somit nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.</p>	

Die „nur“ national besonders geschützten sonstigen Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für die in NRW vorkommenden europäisch geschützten Arten gelten dagegen auch die artenschutzrechtlichen Verbote. Diese werden aber im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert bearbeitet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Da das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise in der Artenschutzprüfung zu dokumentieren ist (MULNV & FÖA 2021), wird die Betroffenheit daher summarisch für bestimmte Gruppen (z. B. Arten des Waldes)

und am Beispiel der Arten der Vorwarnliste der Roten Liste in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tab. 13: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit nachgewiesener besonders geschützter, nicht planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

Art /Artengruppe	Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Artenschutzkonflikte
Vorwarnliste der Roten Liste NRW	
Fitis	<p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) tritt die Art häufig auf. Es konnten insgesamt vier Reviere innerhalb bzw. knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Darüber hinaus wurden weitere Brutzeitfeststellungen im Umfeld dieser Reviere gemacht. Besiedelt werden insbesondere die Bereiche entlang der Hochspannungsleitung im Norden sowie ein Bereich mit jungen Gehölzbestand im Osten.</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens inklusive der Kran- und Montageflächen, der Zuwegungen liegen keine Reviere der Art.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden</p>
Wacholderdrossel	<p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) liegt kein Revierzentrum der Art. Während der Brutzeit wurde die Art nicht angetroffen. Während der Zugzeit wurden Wacholderdrossel in Gehölzen und auf freien Flächen beobachtet.</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens inklusive der Kran- und Montageflächen, der Zuwegungen liegen keine Reviere der Art.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden</p>
Sonstige Arten	
<p>Brutvögel der Wälder, Waldränder und Feldgehölze z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.</p>	<p>Nicht planungsrelevante Arten können zur Brutzeit im Plangebiet vorkommen.</p> <p>Gehölzbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Arten dieser Lebensräume geeignet sind und die bau- und anlagebedingt beansprucht werden, befinden sich ebenfalls im Vorhabensbereich. Gebäudeabriss und damit verbundene Beeinträchtigungen sind dagegen nicht vorgesehen.</p> <p>Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die Beanspruchung von Gehölzen im Plangebiet während der Brutzeit können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Beeinträchtigung von Individuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allersarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Gehölzentfernungen sind zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln gemäß BNatSchG generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde sind ggfs. Abweichungen von diesem Zeitraum möglich, wenn eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann (In der Regel durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung).</p> <p>Entsprechend kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>

7.3 Bewertung der vertieft zu betrachtenden WEA-empfindlichen Arten in Bezug auf die Änderung des BNatSchG durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (§ 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG)

Durch die Änderung des BNatSchG im Sommer 2022 ergeben sich im Vergleich zu den Regelungen gemäß MULNV 2017 abweichende Prüfbereiche für ausgewählte kollisionsgefährdete Vogelarten. In MULNV 2017 werden insgesamt 22 Arten als kollisionsgefährdet eingestuft (Baumfalke, Fischadler, Flussseseschwalbe, Grauammer, Kornweihe, Möwen (Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe), Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Weißstorch und Wiesenweihe).

Die Liste des BNatSchG führt insgesamt 15 Arten auf, die als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Baumfalke, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Seeadler, Steinadler, Sumpfohreule, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe).

Die Liste der kollisionsgefährdeten Arten im aktualisierten BNatSchG, Anlage 1 ist (laut expliziter Aussage in der Begründung des Gesetzes und erkennbarer Regelungsabsicht) abschließend, d. h. es darf keine weitere Brutvogelart als kollisionsgefährdet eingestuft werden. Das OVG Münster hat hierzu bereits festgestellt, dass die Wertung, die der Bundesgesetzgeber mit dieser Liste getroffen hat, bindend ist, auch wenn es ggfs. abweichende Einschätzungen gibt: *„Es lässt sich weder feststellen, dass er eindeutig schlaggefährdete Arten nicht berücksichtigt hätte, noch dass er eindeutig nicht kollisionsgefährdete Arten in die Liste des Abschnitts 1 aufgenommen hätte“* (OVG Münster 29.11.2022 - 22 A 1184/18).

Nicht geregelt wird hingegen der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Unter Ansammlungen sind insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen zu verstehen.

Darüber hinaus wurden Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten definiert (Nahbereich, Zentraler Prüfbereich, Erweiterter Prüfbereich).

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der WEA (gemessen vom Mastmittelpunkt) ein Abstand, der geringer ist als für die Art festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare gemäß BNatSchG § 45b signifikant erhöht.

Liegt zwischen dem Brutplatz und der WEA ein Abstand der größer ist als der Nahbereich und geringer als der festgelegte zentrale Prüfbereich, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß BNatSchG § 45b signifikant erhöht ist. Dieses ist ggfs. auf Basis einer Habitatpotenzialanalyse oder

Raumnutzungskartierung zu widerlegen oder durch anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Liegt zwischen dem Brutplatz und der WEA ein Abstand der größer ist als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß wie der festgelegte erweiterte Prüfbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Arten gemäß BNatSchG § 45b nur unter bestimmten Voraussetzungen erhöht (artspezifische Habitatnutzung oder funktionale Beziehungen). Für darüber hinausgehende Bereiche/Entfernungen besteht grundsätzlich kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Kartierungen zur Feststellung von Brutplätzen sind gemäß BNatSchG für den Nahbereich und den zentralen Prüfbereich erforderlich, nicht aber für den erweiterten Prüfbereich. Hier sind lediglich behördliche Kataster und Datenbanken heranzuziehen.

In der folgenden Tabelle wird für die potenziell vorkommenden und nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Arten gemäß BNatSchG eine mögliche signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos gemäß der Prüfbereiche des BNatSchG geprüft. Die Arten Kornweihe, Rohrweihe, Seeadler, Sumpfohreule, Weißstorch und Wiesenweihe gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG wurden nicht dargestellt, da ein potenzielles Vorkommen im Raum bzw. den Prüfradien bereits ausgeschlossen werden konnte bzw. die Arten nicht recherchiert werden konnten (vgl. Kapitel 4 bzw. Kapitel 6). Die gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG aufgeführten Arten Schreiadler und Steinadler wurden nicht betrachtet, da diese Arten nicht als Brutvögel in NRW auftreten.

Tab. 14: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit WEA-empfindlicher kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß § 45b BNatSchG in den verschiedenen Prüfbereichen (Wirkfaktoren-Analyse)

Art	Vorkommen in den Prüfbereichen und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
Baumfalke	<p><u>Vorkommen im Nahbereich gemäß BNatSchG: 350 m</u> Innerhalb des Nahbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Im Rahmen der Horstsuche festgestellte und kontrollierte Nester und Greifvogelhorste wiesen keinen Besatz mit Baumfalken auf. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen gelang die Sichtung von zwei Baumfalken an insgesamt fünf Terminen. Dabei konnten jeweils nur Einzeltiere gesichtet werden, die das Gebiet in Entfernung von ca. 400 m bis 1.200 m durchflogen. Die meisten Beobachtungen gelangen dabei nördlich des Vorhabenbereichs. Die Art kommt entsprechend nur als Durchzügler vor.</p> <p><u>Vorkommen im zentralen Prüfbereich gemäß BNatSchG: 450 m</u> Auch innerhalb des zentralen Prüfbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Im Rahmen der Horstsuche festgestellte und kontrollierte Nester und Greifvogelhorste wiesen keinen Besatz mit Baumfalken auf. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen gelang die Sichtung von zwei Baumfalken an insgesamt fünf Terminen. Dabei konnten jeweils nur Einzeltiere gesichtet werden, die das Gebiet in Entfernung von ca. 400 m bis 1.200 m durchflogen. Die meisten Beobachtungen gelangen dabei nördlich des Vorhabenbereichs. Die Art kommt entsprechend nur als Durchzügler vor.</p> <p><u>Vorkommen im erweiterten Prüfbereich gemäß BNatSchG: 2.000 m</u></p>	nein

Art	Vorkommen in den Prüfbereichen und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Im Rahmen der Recherche (gemäß MULNV 2017 bis 3.000 m) konnten keine Hinweise zu Brutplätzen innerhalb des erweiterten Prüfbereichs ermittelt werden</p> <p><u>Prognose</u> Brutplätze liegen nicht in den Prüfbereichen gemäß BNatSchG. Ein signifikant erhöhtes betriebsbedingte Kollisionsrisiko gemäß § 45b BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p>	
<i>Fischadler</i>	<p><u>Vorkommen im Nahbereich gemäß BNatSchG: 500 m</u> Innerhalb des Nahbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Die Art war nicht im Raum zu erwarten, da sie im Zuge der Recherche in keiner Quelle genannt wurde. Die Art brütet aktuell nicht in NRW. Das Untersuchungsgebiet weist zudem keine geeigneten Bruthabitate für die Art auf.</p> <p>Während der Kartierung konnte die Art an drei Terminen im April und August gesichtet werden. Dabei flogen jeweils Einzeltiere von Westen aus kommend südlich des Vorhabens über die Oestertalsperre weiter Richtung Osten. Weitere Beobachtungen der Art gelangen nicht. Die Art kommt entsprechend nur als Durchzügler vor.</p> <p><u>Vorkommen im zentralen Prüfbereich gemäß BNatSchG: 1.000 m</u> Auch innerhalb des zentralen Prüfbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Die Art war nicht im Raum zu erwarten, da sie im Zuge der Recherche in keiner Quelle genannt wurde. Die Art brütet aktuell nicht in NRW. Das Untersuchungsgebiet weist zudem keine geeigneten Bruthabitate für die Art auf.</p> <p>Während der Kartierung konnte die Art an drei Terminen im April und August gesichtet werden. Dabei flogen jeweils Einzeltiere von Westen aus kommend südlich des Vorhabens über die Oestertalsperre weiter Richtung Osten. Weitere Beobachtungen der Art gelangen nicht. Die Art kommt entsprechend nur als Durchzügler vor.</p> <p><u>Vorkommen im erweiterten Prüfbereich gemäß BNatSchG: 3.000 m</u> Im Rahmen der Recherche (gemäß MULNV 2017 bis 4.000 m) konnten keine Hinweise zu Brutplätzen innerhalb des erweiterten Prüfbereichs ermittelt werden</p> <p><u>Prognose</u> Brutplätze liegen nicht in den Prüfbereichen gemäß BNatSchG. Ein signifikant erhöhtes betriebsbedingte Kollisionsrisiko gemäß § 45b BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p>	nein
<i>Rotmilan</i>	<p><u>Vorkommen im Nahbereich gemäß BNatSchG: 500 m</u> Innerhalb des Nahbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Im Rahmen der Horstsuche (3.000 m Untersuchungsgebiet) wurde ein Horst der Art gefunden. Dieser befindet sich knapp außerhalb des 3.000 m Radius im Westen. Der Horst war in 2022 besetzt. Es konnten drei Jungtiere gezählt werden.</p> <p><u>Vorkommen im zentralen Prüfbereich gemäß BNatSchG: 1.200 m</u> Auch innerhalb des zentralen Prüfbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Im Rahmen der Horstsuche (3.000 m Untersuchungsgebiet) wurde ein Horst der Art gefunden. Dieser befindet sich knapp außerhalb des 3.000 m Radius im Westen. Der Horst war in 2022 besetzt. Es konnten drei Jungtiere gezählt werden.</p> <p><u>Vorkommen im erweiterten Prüfbereich gemäß BNatSchG: 3.500 m</u> Im Rahmen der Recherche (gemäß MULNV 2017 bis 4.000 m) konnten keine konkreten Hinweise zu Brutplätzen innerhalb des erweiterten Prüfbereichs ermittelt werden. Lediglich ein Vorkommen innerhalb des Messtischblattquadranten wurde genannt.</p> <p>Im erweiterten Prüfbereich wurde ein Horst der Art gefunden. Ein Horst wurde im Rahmen der Kartierungen erfasst. Dieser befindet</p>	nein

Art	Vorkommen in den Prüfbereichen und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>sich außerhalb des 3.000 m Radius im Westen (ca. 3.160 m von den Anlagen entfernt). Der Horst war in 2022 besetzt. Es konnten drei Jungtiere gezählt werden.</p> <p>Im Rahmen der Raumnutzungskartierung (vgl. Kapitel 4.2 des Faunaberichtes) konnte aufgezeigt werden, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich sowie dem nahen Umfeld der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung und funktionaler Beziehungen gering ist.</p> <p><u>Prognose</u> Brutplätze liegen nicht im Nahbereich oder dem zentralen Prüfbereich gemäß BNatSchG. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt ein Brutplatz. Eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit an den WEA besteht allerdings nicht. In signifikant erhöhtes betriebsbedingte Kollisionsrisiko gemäß § 45b BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p>	
Schwarzmilan	<p><u>Vorkommen im Nahbereich gemäß BNatSchG: 500 m</u> Innerhalb des Nahbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden.</p> <p><u>Vorkommen im zentralen Prüfbereich gemäß BNatSchG: 1.000 m</u> Auch innerhalb des zentralen Prüfbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden.</p> <p><u>Vorkommen im erweiterten Prüfbereich gemäß BNatSchG: 2.500 m</u> Im Rahmen der Recherche (gemäß MULNV 2017 bis 3.000 m) konnten keine konkreten Hinweise zu Brutplätzen innerhalb des erweiterten Prüfbereichs ermittelt werden. Lediglich ein Vorkommen innerhalb des Messtischblattquadranten wurde genannt.</p> <p><u>Prognose</u> Brutplätze liegen nicht in den Prüfbereichen gemäß BNatSchG. Ein signifikant erhöhtes betriebsbedingte Kollisionsrisiko gemäß § 45b BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p>	nein
Uhu	<p><u>Vorkommen im Nahbereich gemäß BNatSchG: 500 m</u> Innerhalb des Nahbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden.</p> <p><u>Vorkommen im zentralen Prüfbereich gemäß BNatSchG: 1.000 m</u> Auch innerhalb des zentralen Prüfbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Bei den Geländeerhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden.</p> <p><u>Vorkommen im erweiterten Prüfbereich gemäß BNatSchG: 2.500 m</u> Im Rahmen der Recherche (gemäß MULNV 2017 bis 3.000 m) konnten keine konkreten Hinweise zu Brutplätzen innerhalb des erweiterten Prüfbereichs ermittelt werden. Der am nächsten gelegene bekannte Brutplatz liegt ca. 2.900 m nördlich des Vorhabens (bzw. 3.300 m von der südlichen WEA entfernt).</p> <p><u>Prognose</u> Brutplätze liegen nicht in den Prüfbereichen gemäß BNatSchG. Ein signifikant erhöhtes betriebsbedingte Kollisionsrisiko gemäß § 45b BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p>	nein
Wanderfalke	<p><u>Vorkommen im Nahbereich gemäß BNatSchG: 500 m</u> Innerhalb des Nahbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen konnte die Art an neun von zwölf Begehungstagen mit insgesamt 13</p>	nein

Art	Vorkommen in den Prüfbereichen und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p>Flugbewegungen beobachtet. Die registrierten Flugbewegungen fanden dabei zuweist südlich der Oestertalsperre statt. Es handelt sich überwiegend um Streckenflüge. Gelegentlich kreisten Wanderfalken über den Bereich südwestlich der Talsperre. Die Art kommt somit als regelmäßiger Durchzügler und gelegentlich Nahrungsgast im Gebiet vor.</p> <p><u>Vorkommen im zentralen Prüfbereich gemäß BNatSchG: 1.000 m</u> Auch innerhalb des zentralen Prüfbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen konnte die Art an neun von zwölf Begehungstagen mit insgesamt 13 Flugbewegungen beobachtet. Die registrierten Flugbewegungen fanden dabei zuweist südlich der Oestertalsperre statt. Es handelt sich überwiegend um Streckenflüge. Gelegentlich kreisten Wanderfalken über den Bereich südwestlich der Talsperre. Die Art kommt somit als regelmäßiger Durchzügler und gelegentlich Nahrungsgast im Gebiet vor.</p> <p><u>Vorkommen im erweiterten Prüfbereich gemäß BNatSchG: 2.500 m</u> Im Rahmen der Recherche (gemäß MULNV 2017 bis 1.000 m) konnten keine Hinweise zu Brutplätzen ermittelt werden. Da der Radius zwischen BNatSchG und MULNV 2017 abweichend sind, wurde die Recherche aktualisiert und für diese Art auf 2.500 m erweitert (Aktualisierung der Recherche am 24.05.2023). Dabei konnten innerhalb des erweiterten Prüfbereichs keine Brutplätze ermittelt werden</p> <p><u>Prognose</u> Brutplätze liegen nicht in den Prüfbereichen gemäß BNatSchG. Ein signifikant erhöhtes betriebsbedingte Kollisionsrisiko gemäß § 45b BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p>	
Wespenbussard	<p><u>Vorkommen im Nahbereich gemäß BNatSchG: 500 m</u> Innerhalb des Nahbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Im Rahmen der Horstsuche und -kontrolle konnte kein durch die Art besetzter Horst gefunden werden. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen wurden insgesamt 39 Sichtungen zwischen Mai und August gemacht. Neben der Beobachtung von Einzeltieren konnten bei sechs Beobachtungen auch zwei Wespenbussarde gemeinsam fliegend gesichtet werden. Am 21.08.23 kreisten zudem zwei diesjährige Individuen mit einem Alttier im Untersuchungsgebiet. Die registrierten Flugbewegungen fanden überwiegend über einem Waldbereich nördlich von Himmelmert sowie dem weiteren Umfeld im Osten des Untersuchungsgebietes statt.</p> <p>Aufgrund dieser Beobachtungen ist ein Revierzentrum bzw. ein Brutplatz in diesem Bereich wahrscheinlich. Der entsprechende Waldbereich liegt in ca. 1.200 m bis 1.700 m Entfernung. Die Lage des Reviers ist in Kapitel 4.1.3 in der Abbildung 5 des Faunaberichts dargestellt.</p> <p><u>Vorkommen im zentralen Prüfbereich gemäß BNatSchG: 1.000 m</u> Auch innerhalb des zentralen Prüfbereichs konnte kein Brutplatz der Art festgestellt werden. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen wurden insgesamt 39 Sichtungen zwischen Mai und August gemacht. Neben der Beobachtung von Einzeltieren konnten bei sechs Beobachtungen auch zwei Wespenbussarde gemeinsam fliegend gesichtet werden. Am 21.08.23 kreisten zudem zwei diesjährige Individuen mit einem Alttier im Untersuchungsgebiet. Die registrierten Flugbewegungen fanden überwiegend über einem Waldbereich nördlich von Himmelmert sowie dem weiteren Umfeld im Osten des Untersuchungsgebietes statt.</p> <p>Aufgrund dieser Beobachtungen ist ein Revierzentrum bzw. ein Brutplatz in diesem Bereich wahrscheinlich. Der entsprechende Waldbereich liegt in ca. 1.200 m bis 1.700 m Entfernung. Die Lage des Reviers ist in Kapitel 4.1.3 in der Abbildung 5 des Faunaberichts dargestellt.</p>	nein

Art	Vorkommen in den Prüfbereichen und potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<p><u>Vorkommen im erweiterten Prüfbereich gemäß BNatSchG: 2.000 m</u></p> <p>Im Rahmen der Recherche (gemäß MULNV 2017 bis 1.000 m) konnten kein Brutplatz innerhalb des erweiterten Prüfbereichs ermittelt werden. Da der Radius zwischen BNatSchG und MULNV 2017 abweichend sind, wurde die Recherche aktualisiert und für diese Art auf 2.5000 m erweitert (Aktualisierung der Recherche am 24.05.2023). Dabei konnten innerhalb des erweiterten Prüfbereichs keine Brutplätze ermittelt werden</p> <p>Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen wurden insgesamt 39 Sichtungen zwischen Mai und August gemacht. Neben der Beobachtung von Einzeltieren konnten bei sechs Beobachtungen auch zwei Wespenbussarde gemeinsam fliegend gesichtet werden. Am 21.08.23 kreisten zudem zwei diesjährige Individuen mit einem Alttier im Untersuchungsgebiet. Die registrierten Flugbewegungen fanden überwiegend über einem Waldbereich nördlich von Himmelmert sowie dem weiteren Umfeld im Osten des Untersuchungsgebietes statt.</p> <p>Aufgrund dieser Beobachtungen ist ein Revierzentrum bzw. ein Brutplatz in diesem Bereich wahrscheinlich. Der entsprechende Waldbereich liegt in ca. 1.200 m bis 1.700 m Entfernung. Die Lage des Reviers ist in Kapitel 4.1.3 in der Abbildung 5 des Faunaberichts dargestellt.</p> <p>Im Rahmen der Raumnutzungskartierung (vgl. Kapitel 4.2 des Faunaberichtes) konnte aufgezeigt werden, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich sowie dem nahen Umfeld der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung und funktionaler Beziehungen gering ist.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Brutplätze liegen nicht im Nahbereich oder dem zentralen Prüfbereich gemäß BNatSchG. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt ein Revier. Eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit an den WEA besteht nicht. Ein signifikant erhöhtes betriebsbedingte Kollisionsrisiko gemäß § 45b BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.</p>	

7.4 Zusammenfassende Darstellung der potenziell betroffenen Arten

Die Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse) hat ergeben, dass die planungsrelevanten Fledermausart:

- Zwergfledermaus

die planungsrelevanten Vogelarten

- Baumpieper

sowie einige weitverbreitete, nicht planungsrelevante Vogelarten der Wälder, Waldränder und Feldgehölze durch die Planung betroffen sein können und entsprechend zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG Maßnahmen formuliert werden müssen.

8. Maßnahmen für den Artenschutz

Für solche Arten und Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben auftreten können, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Die Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abgewendet werden.

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen besondere Anforderungen erfüllen. Vor allem müssen sie mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung wirksam sein. Sie müssen weiterhin die vorhabenbedingt beeinträchtigten Lebensstätten auch in räumlicher Hinsicht funktional lückenlos ersetzen. Diese Eignung der jeweiligen Maßnahme muss der Vorhabenträger noch vor dem Beginn der Beeinträchtigungen beziehungsweise als Bedingung für die Zulassung des Vorhabens belegen (MULNV & FÖA 2021).

Erforderliche artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V_A) und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (V_{CEF}) werden auf der Grundlage von MULNV 2017 sowie des „Leitfadens Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & FÖA 2021) formuliert. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in den Art-für-Art-Protokollen (Anhang 1) erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Darüber hinaus können weitere Kompensations- und Artenhilfsmaßnahmen für die Fauna sowie weiterführende Maßnahmen erforderlich sein.

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der Feststellung der Betroffenheit verschiedener Arten werden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG folgende Maßnahmen formuliert:

8.1.1 Brutvögel

Vorkommen von Baumpieper und sonstige europäische Brutvogelarten (allgemein)

– **(V_A V1) Baufeldvorbereitungen Gehölze:**

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigung des Baumpieper sowie der sonstigen Brutvögel in den gehölzbetonten Lebensräumen (bzgl. Verbot Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3) ist wie nachstehend beschrieben vorzugehen:

Abstimmung der notwendigen Gehölzschnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Brutvögeln. Baufeldvorbereitungen zur Anlage und Vorbereitung der Baustraßen und sonstigen Bauflächen bei denen Rodungsarbeiten und Baumfällungen (inklusive Beseitigung aller Gehölze, Entfernen/Abtransport des Schnittguts) erforderlich sind, sind generell auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Brombeergebüschen und Hochstauden. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Die Baufeldräumung wird somit zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln generell auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt. Im Falle einer nicht vermeidbaren Flächenbeanspruchung außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung (oder ökologische Baubegleitung) sicher zu stellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen sowie Oberboden, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Brutplatz- bzw. Reviernutzung der genannten Arten sind. Nur bei einer Feststellung, dass die entsprechenden Bereiche aktuell nicht genutzt werden, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der Maßnahme sind zudem die weiteren Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwingend zu berücksichtigen.

Tab. 15: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen Vögel

Vermeidungsmaßnahmen Vögel	
V _A V1	Baufeldräumung (Gehölzrodungen) ausschließlich vom 1. Oktober bis 28. Februar (Baumpieper sowie der sonstigen Brutvögel in den gehölzbetonten Lebensräumen) und Einsatz einer ökologischen Baubegleitung bei erforderlichen Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums

8.1.2 Fledermäuse

Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermäuse im freien Luftraum

- **(V_A F1) Temporäre Abschaltungen der WEA-Anlagen in Verbindung mit Aktivitätsmonitoring in Gondelhöhe:**

Zur Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter Fledermausarten (u. a. Zwergfledermaus) (bzgl. Verbot Nr. 1) ist wie nachstehend beschrieben vorzugehen:

1. Umfassendes Abschaltscenario der geplanten WEA im ersten Betriebsjahr vom **01. April bis 31. Oktober** in den Nächten (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden Umweltbedingungen, die alle zugleich erfüllt sein müssen:

- geringe Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6m/sec in Gondelhöhe,
- Temperaturen > 10 °C,
- Kein Niederschlag¹².

2. Parallel dazu ist ein akustisches Fledermaus-Gondelmonitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) in zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden durchzuführen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Damit wird die spezifische Aktivität des Artenspektrums erfasst, welches den Luftraum im Rotorbereich zu den unterschiedlichen Zeiträumen nutzt (Frühjahrs- und Herbstzug, Wochenstubenzeit, Nächtliche Aktivitätszeiten).

3. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings im ersten Jahr können die Abschaltzeiten ab dem zweiten Betriebsjahr individuell modifiziert werden. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Erst nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Anmerkung: Im Rahmen der Recherche und Untersuchungen konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen der weiteren betriebsbedingten WEA-empfindlichen Fledermausarten ermittelt werden, die ggfs. im Rahmen des allgemeine Zuggeschehen im Vorhabengebiet auftreten könnten (ggfs. aufgrund des Fehlens entsprechender Daten). Durch die beschriebene Maßnahme können allerdings auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf diese Arten abgewendet werden (gemäß MULNV 2017 Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus).

¹² Gemäß MULNV 2017 soll auch der Faktor „kein Niederschlag“ erfüllt sein. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor; außerdem bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat (Analysesoftware zur Berechnung der Abschaltzeiten). Daher kann der Parameter bis auf Weiteres noch nicht verwendet werden (MULNV 2017).

– **(V_A F2) Gestaltung des Mastfußbereiches:**

Zur Vermeidung und Reduzierung betriebsbedingter Beeinträchtigungen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten (u. a. Zwergfledermaus) (bzgl. Verbot Nr. 1) ist wie nachstehend beschrieben vorzugehen:

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt darf keine Entwicklung von Strukturen erfolgen, die auf Fledermäuse attraktive Wirkungen ausüben (Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer). Die Gestaltung ist so zu wählen, dass möglichst unattraktive Mastfußbereiches für Nahrung suchende Fledermäuse entstehen. Zum Schutz von Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen.

Hinweis: Die Maßnahme ist alleinstehend nicht geeignet, das betriebsbedingte Tötungsverbot grundsätzlich auszuschließen, sondern nur in Verbindung mit V_A F1 wirksam. Bei Umsetzung der Maßnahme sind zudem die weiteren Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwingend zu berücksichtigen.

Tab. 16: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse	
V _A F1	Umfassendes Abschaltzenario und Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren
V _A F2	Für Fledermäuse unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches

8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Fauna

8.2.1 Brutvögel

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell betroffene Artengruppe der Vögel sind nicht erforderlich.

8.2.2 Fledermäuse

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell betroffene Artengruppe der Fledermäuse sind nicht erforderlich.

9. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Prognose der auf die Arten bezogenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements wird im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung im Text und den Protokollen (vgl. Anhang) vorgenommen.

Für das Vorhaben sind Maßnahmen konzipiert (die ausführliche Darstellung der Maßnahmen ist in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt):

Zum Schutz von **kollisionsgefährdeten Fledermäusen** (*u. a. Zwergfledermaus*) vor dem betriebsbedingten Auslösen der Verbotstatbestände (bzgl. Nr. 1) sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Umfassendes Abschaltscenario und Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren (V_A F1)
- Für Fledermäuse unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (V_A F2)

Zum Schutz von **Vögeln** (Baumpieper sowie der sonstigen Brutvögel in den gehölzbetonten Lebensräumen) vor dem baubedingten Auslösen der Verbotstatbestände (bzgl. Nr. 1 & 3) ist folgende Maßnahme erforderlich:

- Baufeldräumung (Gehölzrodungen) ausschließlich vom 1. Oktober bis 28. Februar (V_A V1) und Einsatz einer ökologischen Baubegleitung bei erforderlichen Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums

Als Ergebnis der Überprüfung wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

10. Zusammenfassung

Die Gemeinde Herscheid (Märkischer Kreis) hat 2005 das Sondergebiet „Brenscheid“ für die Windenergienutzung und die Landwirtschaft durch den Bebauungsplan Nr. 31 festgesetzt und somit die Stromgewinnung mit Windenergieanlagen (WEA) in diesem Bereich legitimiert. Das Gebiet liegt im Osten der Gemeinde Herscheid, östlich der Ortschaft Brenscheid, nahe der Grenze zur Stadt Plettenberg. Die Windenergienutzung wird über die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung auf eine Maximalhöhe von 100 m Gesamtbauwerkshöhe von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Rotorblattspitze beschränkt.

Die Mark-E plant das Repowering der einzigen vorhandenen Windenergieanlage im o. g. Sondergebiet mit dem Ziel, eine effizientere Ausnutzung des Windfeldes zur regenerativen Stromversorgung zu erreichen. Hierzu wird ein Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Märkischen Kreis gestellt. Der Vorhabenträger und die Gemeinde Herscheid sind sich einig, dass eine Höhenbegrenzung von 100 m in dem Gebiet nicht mehr zeitgemäß ist, da Windenergieanlagen dieser Größenordnung kaum mehr marktgängig sind. Die Höhenbegrenzung soll daher auf Basis der geänderten Planungsphilosophie auf 155 m angehoben werden.

Um eine planungsrechtliche Absicherung herzustellen, beabsichtigt die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 31 zu ändern und die Höhenbeschränkung auf 155 m festzulegen. Am 02.03.21 fasste der Rat der Gemeinde Herscheid den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des B-Plans Nr. 31 „Brenscheid“. Die Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Plans. Durch die Änderung des B-Plans soll auch die planerisch gesteuerte Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet Herscheid in die Wege geleitet werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2 ha.

Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist nicht erforderlich, denn der FNP macht keine Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung im SO-Gebiet.

Durch die Änderung des B-Planes wird eine planerisch gesteuerte Weiterentwicklung der Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet Herscheid in die Wege geleitet.

Neben dem Repoweringverfahren soll in einem separaten Baugenehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ein weiterer WEA-Standort beantragt werden.

Der vorliegende Fachbeitrag hat ermittelt, dass für bestimmte Arten bei Umsetzung des Vorhabens potenziell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, sind Maßnahmen erforderlich, die entsprechend formuliert wurden.

Als Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen, es nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommt.

11. Quellen und Literatur

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2023): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.

<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>

BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Ph.D. thesis, Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum.

BERNOTAT D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung - Stand 20.09.2016.

BLEW, J., ALBRECHT, K., REICHENBACH, M., BUßLER, S., GRÜNKORN, T., MENKE, K., MIDDEKE, O. (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. Methodenentwicklung für artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna. F+E-Projekt (FKZ 3516 82 2700). BfN-Skripten 518, Bonn-Bad Godesberg.

BRAND, C., LANGELEH, D., MÄNNEL, T. (2020): Die Signifikanzschwelle nach § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG – ein Verfahren zur Bewertung des Tötungsrisikos geschützter Arten im Gefahrenbereich von Windenergieanlagen.

BRUNE, J., C. HÄRTING, R. JOEST & A. KÄMPFER-LAUENSTEIN (2014): Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde im Spätsommer/Herbst 2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des LANUV.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.

CHARADIUS 57, HEFT 3-4, 2021 (PUBLIZIERT 2023): Rote Liste der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen, 7. Fassung.

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

DIETZ, HELVERSEN, NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.

DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

- DIETZ, M., D. DUJESIEFKEN, T. KOWOL, J. REUTHER, T. RIECHE & C. WURST (2015): Artenschutz und Baumpflege. 2. Auflage, Haymarket Media, Braunschweig.
- DORKA, V., F. STRAUB & J. TRAUTNER (2014): Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschneepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). Naturschutz und Landschaftsplanung 46: 69-78.
- DÜRR, T. (2021A): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Abfrage: August 2021.
- DÜRR, T. (2021B): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Abfrage: August 2021.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
- FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GAEDICKE, L., & J. WAHL (2007): Für ADEBAR auf "Schneepfenstrich" - Anregung zur Ermittlung von Waldschneepfenbeständen bei Atlaskartierungen. Charadrius 43: 38-45.
- GAMAUF, A. (1999): Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) ein Nahrungsspezialist? Der Einfluß sozialer Hymenopteren auf Habitatnutzung und Home Range-Größe. Egretta 42: 57-85.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)
- GÉNSBOL, B., THIEDE, W. (2005): Greifvögel. München.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GÖTZ, M. (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt – Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* Schreber, 1777). In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 2/2015 (Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt)
- HAGER, A.; THIEKEN, J.; BERG, S., ISER, F.; JURCZYK, M.; FREONCZEK, S.; REICHSCKE, N.M JUNG, C.M BRAUN, D.; THIELEN, D. (2018): Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Studie im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.
- HMUKLV / HMWEVW (2020): Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen/Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“. Wiesbaden, den 17.12.2020
- HEUCK C., M. SOMMERHAGE, P. STELBRINK, C. HÖFS, K. GEISLER, C. GELPKE, S. KOSCHKAR (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg – Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.
- HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012 Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83
- HURST, J., BIEDERMANN, M., DIETZ, C., DIETZ, M., KARST, I., KRANNICH, E., PETERMANN, R., SCHORCHT, W., BRINKMANN, R. (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Naturschutz und Biologische Vielfalt 153. BfN - Bundesamt für Naturschutz, Bonn–Bad Godesberg. 396 S.
- JOEST, R., J. BRUNE, C. HÄRTING, A. KÄMPFER-LAUENSTEIN & W. LEDERER (2014): Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde im Spätsommer/Herbst 2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des LANUV.

- KAISER, M. (2010): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW.
- KORN, M; STÜBING, S. (2011): Ornithologisches Sachverständigengutachten „Schwarzstorch und Milane“ zu ausgewählten Vorrangflächen Windkraft in der VG Emmelshausen (Rheinland-Pfalz). Gutachten im Auftrag der VG Gemeindeverwaltung Emmelshausen. Linden.
- LAG VSW (2007): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
- LAG VSW (2015): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
- LAG VSW (2017): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten.
- LAG VSW (2019): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren – Brutvögel
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022): Energieatlas NRW.
<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind> Abfrage: 01.02.2022 (Überprüfung 04.04.2023)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022): Biotopkataster.
<https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start> Abfrage: 01.02.2022 (Überprüfung 04.04.2023)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Gesamtfassung 2010. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm> 01.02.2022 (Überprüfung 04.04.2023)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von

planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. Stand 31.05.2018. Abfrage: 01.02.2022 (Überprüfung 04.04.2023)

MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franck-Kosmos Verlags GmbH. Stuttgart.

MKULNV NRW (2015) (HRSG.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung - 15.12.2015, unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen am 01.02.2022 (Überprüfung 04.04.2023)).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV 2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, Fassung: 10. November 2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV 2021): Dienstanweisung Artenschutz im Wald, Fassung: 17.02.2021

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht

MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

- MÜNCH, C. & K. WESTERMANN (2002): Der Männchenbestand der Waldschnepfe (*Scelopax rusticola*) im Wald-komplex Wellenbösch/ Schildbretthurst (nördlicher Ortenaukreis) während der Brutzeit 2001. *Naturschutz südl. Oberrhein* 3: 129-142.
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (NWO) (2013): *Die Brutvogel-atlas* Nordrhein-Westfalen.
- REICHENBACH, M., R. BRINKMANN, A. KOHNEN, J. KÖPPEL, K. MENKE, H. OHLENBURG, H. REERS, H. STEINBORN, M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
- REICHENBACH, M. (2020): Entwicklung von Abschaltmodalitäten zum Schutz von Rotmilanen vor Kollisionen an WEA. Gutachterliche Einschätzung zu methodischen Ansätzen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. ARSU Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH, Oldenburg. Manuskript 09.06.2020, 6 S.
- RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Wiebelsheim.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Hohenwarsleben.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.
- SPRÖTGE, M., SELLMANN, E., REICHENBACH, M. (2018): Windkraft, Vögel, Artenschutz
- STONE, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.
- SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2017): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. *Charadrius* 52: 67-108.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Herscheid – Repowering Brenscheid
(Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II))

VERBÜCHELN, G., FELS, B., HERKENRATH, P., WALTZ, T., EYLERT, J., JOEST, R. & H. ILLNER (2015): Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401. – erstellt im Auftrag des MKULNV NRW.

WEISS, J., HILLE, B., JÖBGES, M. & G. VERBÜCHELN (2011): Maßnahmenkonzept für das EUVogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401. – erstellt durch das LANUV im Auftrag des MKULNV

WELUGA UMWELTPLANUNG (2023): Repoweringvorhaben am Standort Brenscheid (Gemeinde Herscheid, Märkischer Kreis)). Faunistische Untersuchung (Avifauna)

12. Anhang 1, Art-für-Art-Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Repoweringvorhaben am Standort Brenscheid

Plan-/Vorhabenträger (Name): Mark-E Aktiengesellschaft ENERVIE Gruppe Antragstellung (Datum): _____

Am Standort Brenscheid, östlich von Herscheid im Märkischen Kreis, plant die Mark-E Aktiengesellschaft die Umsetzung eines Repoweringvorhabens. Am Vorhabenstandort wurde in 2001 eine Windkraftanlage (WEA) vom Typ DeWind D4 mit 600 kW errichtet. Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Sondergebietes Bebauungsplan Nr. 31 von Herscheid. Die WEA erhielt bis Ende 2021 eine Einspeisevergütung nach dem EEG. Die Mark-E beabsichtigt am Standort ein Repoweringvorhaben durchzuführen und die aus der Vergütung laufende Anlage durch eine moderne WEA zu ersetzen sowie eine weitere WEA zu errichten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, weluga umweltplanung 2023

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumpieper		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4812/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Auszug aus Kap. 7.2, Tab. 12: Die Art ist nicht durch anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 & Nr. 3 BNatSchG kann in Bezug auf baubedinge Wirkfaktoren dagegen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Auszug aus Kap. 8.1.1, Tab. 16: - VA V1: Baufeldräumung (Gehölzrodungen) ausschließlich vom 1. Oktober bis 28. Februar</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die Abstimmung der Fäll- und Rodungszeiten auf die Brutzeit der Art werden Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG vermieden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Brutvögel (nicht planungsrelevant)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4812/2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Auszug aus Kap. 7.2, Tab. 13: Nicht planungsrelevante Arten können zur Brutzeit im Plangebiet vorkommen. Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Auszug aus Kap. 8.1.1, Tab. 16: - VA V1: Baufeldräumung (Gehölzrodungen) ausschließlich vom 1. Oktober bis 28. Februar		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Abstimmung der Fäll- und Rodungszeiten auf die Brutzeit der Art werden Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG vermieden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4812/2</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein